



Schwyz, 30. Oktober 2013

## **Entlastungsprogramm 2014–2017**

Vernehmlassungsvorlage Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates

### **1. Übersicht**

Mit vorliegendem Bericht werden dem Kantonsrat fünf Entlastungsmassnahmen in seiner Kompetenz in Form eines Mantelerlasses zur Genehmigung unterbreitet. Gleichzeitig soll eine Entlastungsmassnahme, die in der laufenden Revision des Landwirtschaftsgesetzes integriert ist, zustimmend zur Kenntnis genommen werden. Gleiches gilt auch für sieben Entlastungsmassnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates. Ferner sollen 57 Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates mit dem vorliegenden Bericht zur Kenntnis genommen werden. Die Massnahmen bilden ein Massnahmenpaket des EP 14–17.

Die Umsetzung der vorliegenden sechs Massnahmen mit Gesetzesänderungen in der Kompetenz des Kantonsrates entlastet den kantonalen Finanzhaushalt wie folgt:

- ab 2014: 2.7 Mio. Franken;
- ab 2015: 8.5 Mio. Franken;
- ab 2016: 8.9 Mio. Franken;
- ab 2017: 9.2 Mio. Franken.

Dabei handelt es sich um eine Nettoentlastung. Verschiedene Massnahmen haben ein grösseres Entlastungsvolumen, kommen aber nicht nur dem Kanton, sondern auch den Gemeinden zu Gute. Hinzu kommen die für den Kanton relevanten Entlastungspotenziale der Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates.

Aus dem Paket resultieren personelle und weitere Auswirkungen für verschiedene Betroffenen-  
gruppen im Kanton. Personelle Auswirkungen für den Kanton ergeben sich insofern, als mit der  
Massnahme „Personalkostenoptimierung“ Leistungskürzungen vorgenommen werden. Für die  
Gemeinden resultiert aus den Massnahmen mit Gesetzesänderungen insgesamt eine Entlastung.  
Verschiedene Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates können finanzielle Auswir-

kungen auf Bezirke (Überprüfung Organisationsstruktur Strafverfolgungsbehörden) und die Gemeinden (Überprüfung Grundangebot öffentlicher Verkehr) haben. Diese sind derzeit noch nicht abschätzbar.

Aus den im vorliegenden Bericht zur Kenntnisnahme vorgelegten 57 gemäss RRB Nr. 990/2013 beschlossenen Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente resultiert die folgende Entlastung des Kantonshaushalts:

- ab 2014: 8.6 Mio. Franken;
- ab 2015: 9.4 Mio. Franken;
- ab 2016: 10.7 Mio. Franken;
- ab 2017: 11.4 Mio. Franken.

In diesen finanziellen Wirkungen nicht berücksichtigt sind die Massnahmen mit aktuell noch nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen. Bereits im Voranschlag 2014/Finanzplan 2015–2017 berücksichtigt sind diejenigen Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente, welche direkt einer Verwaltungseinheit bzw. in einem Konto zuordenbar und – zum Zeitpunkt der Budgetierung – quantifizierbar waren. Dies betrifft gemäss RRB Nr. 878/2013 (Voranschlag 2014) ein Volumen von 7 Mio. (2014), 6.7 Mio. (2015 und 2016), 7.4 Mio. (2017) Franken. Aufgrund der weiteren Vertiefung der Massnahmen haben sich diese Zahlen seit dem Budgetierungsabschluss leicht verändert. Insgesamt sind diese Veränderungen allerdings vernachlässigbar.

Zusammen betrachtet resultiert aus den Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates und in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente die folgende bezifferbare Entlastungswirkung:

- ab 2014: 11.3 Mio. Franken;
- ab 2015: 17.9 Mio. Franken;
- ab 2016: 19.6 Mio. Franken;
- ab 2017: 20.6 Mio. Franken.

Zum Entlastungspotenzial hinzu, kommen die schwierig bezifferbaren Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates und die derzeit noch nicht bezifferbaren regierungsrätlichen Massnahmen.

Der vorliegende Bericht ist inhaltlich wie folgt gegliedert:

1. Übersicht
2. Ausgangslage
3. Zielsetzungen und Massnahmen im Überblick
4. Massnahmen mit Gesetzesänderungen
5. Massnahme in anderer laufender Gesetzesrevision
6. Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates
7. Auswirkungen
8. Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente
9. Parlamentarische Vorstösse
10. Grobzeitplan
11. Behandlung im Kantonsrat

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Voranschlag 2014 und Eigenkapitalbasis

In der laufenden Rechnung des Voranschlags 2014 resultiert ein Aufwandüberschuss von 97 Mio. Franken (vgl. Beschluss Nr. 878 vom 24. September 2013, Voranschlag 2014). Dies entspricht einer Reduktion von 3.7 Mio. Franken gegenüber dem budgetierten Defizit des Jahres 2013. Gegenüber der Staatsrechnung 2012, welche ein Defizit von 94.8 Mio. Franken auswies, beträgt die Differenz 2.2 Mio. Franken.

Auch wenn die Eigenkapitalbasis des Kantons Schwyz per Ende 2013 mit voraussichtlich 318.7 Mio. Franken die künftigen Defizite kurzfristig noch auffangen kann, ist es aufgrund dieser Zahlen offensichtlich, dass die Sanierung des Staatshaushalts das vordringlichste Ziel sein muss.

### 2.2 Massnahmenpläne und Sparpakete

Seit dem Jahr 2005 hat der Kanton Schwyz folgende Massnahmenpläne/Sparpakete umgesetzt:

- Massnahmenplan II (2005/2006): Im Anschluss an die finanzielle Lagebeurteilung im Rahmen der Staatsrechnung 2004 hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 88 vom 19. Januar 2005 den Massnahmenplan II in Auftrag gegeben. Insgesamt wurden rund 600 Konti linear um 10% gekürzt. Mit dem Massnahmenplan II wurden Einsparungen von rund 25 Mio. Franken erzielt.
- Überarbeitung Voranschlag 2011 (2011/2012): Nach der Rückweisung des Voranschlags 2012 durch den Kantonsrat im Dezember 2011 hat der Regierungsrat anfangs 2012 das Budget aufwandseitig überarbeitet und insgesamt Reduktionen von knapp 40 Mio. Franken vorgenommen.
- Mit Beschluss Nr. 377 vom 12. April 2011 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat den Massnahmenplan 2011 (MP 11) vorgelegt. Der MP 11 beinhaltet elf vom Kantonsrat zur Weiterverfolgung sanktionierte Massnahmen in legislativer Kompetenz sowie rund 70 Entlastungsmassnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates bzw. der Departemente sowie auch zahlreiche Sofortmassnahmen. Der Massnahmenplan 2011 konnte mit der Umsetzung von 45 Massnahmen per Ende 2012 eine Entlastungswirkung von rund 21 Mio. Franken ausweisen.

Ernüchternd ist allerdings, dass das gleichzeitige stetige Ausgabenwachstum im Bereich der Beiträge ohne Zweckbindung und der eigenen Beiträge die realisierten Spar- und Entlastungspakete nachgerade immer wieder zunichtegemacht haben. Die NFA-Beiträge alleine stiegen gegenüber der Nettozahlung von rund 45 Mio. Franken im Jahr 2008 bis dato um beinahe 100 Mio. Franken. Die Analyse der wesentlichen Veränderungen gegenüber der Staatsrechnung 2012 zum Voranschlag 2014 ergab, dass alleine 16 Beitrags- und Kontopositionen im Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Verkehrs- und Baubereich mit je einem Aufwandwachstum grösser als 1 Mio. Franken und einem Gesamtvolumen von mehr als 80 Mio. Franken zu kompensieren sind. Somit ist bereits das Halten des Defizitniveaus eine finanzpolitische Herausforderung.

### 2.3 Auftrag Entlastungsprogramm 2014–2017

Mit Beschluss Nr. 1195 vom 11. Dezember 2012 hat der Regierungsrat den Auftrag zum EP 14–17 erteilt. Die darin enthaltene Zielsetzung besagt, dass der Regierungsrat den Finanzhaushalt bis zum Jahr 2018 ausgleichen will. Dazu sollen sämtliche bestehende Aufgaben und Leistungen

systematisch und kritisch überprüft und beurteilt werden, auf welche verzichtet bzw. welche reduziert werden können. Gleichzeitig wird mit dem EP 14–17 auch die Optimierung von Steuer-  
teilmereichen und Gebühren sowie die Lastenverteilung zwischen Kanton und Bezir-  
ken/Gemeinden überprüft.

In einer Analyse- und Konzeptionsphase des EP 14–17 im ersten Quartal 2013 hat das Finanz-  
departement systematisch pro Departement die Handlungsspielräume und die Auswirkungen ei-  
ner Aufwandreduktion ermittelt. Parallel dazu erfolgte eine verwaltungsweite Analyse der Lei-  
stungsaufträge, der Konkordate und Konferenzen, der Kommissionen sowie der Sachkosten. Von  
April bis Juli 2013 wurden von allen Departementen mehr als 100 Entlastungsmassnahmen erar-  
beitet und geprüft. An seiner Sitzung vom 13. August 2013 hat sich der Regierungsrat mit sämt-  
lichen Massnahmen auseinandergesetzt und entschieden, rund 70 Massnahmen weiterzuverfol-  
gen und detailliert zu überprüfen (vgl. RRB Nr. 721/2013). Die Massnahmen betreffen Aufga-  
ben-/Leistungsreduktions- und Optimierungsmassnahmen aller Departemente und beinhalten  
Kompetenzzuständigkeiten sowohl des Kantonsrates als auch des Regierungsrates und der Depar-  
temente.

Gleichzeitig hat sich der Regierungsrat auch intensiv mit der Optimierung der Ertragsseite ausei-  
nandergesetzt. Dazu hat er am 19. August 2013 die Teilrevision des Steuergesetzes in die Ver-  
nehmlassung geschickt. Die finanzielle Entlastungswirkung beläuft sich auf rund 60 Mio. Fran-  
ken ab dem Jahr 2015. Im Rahmen des EP 14–17 bearbeitet der Regierungsrat ebenfalls das  
Thema Lastenverteilung zwischen Kanton und Bezirken/Gemeinden. Da diese Arbeiten allerdings  
auch mit dem übergeordneten Thema „Strukturreform“ zusammenhängen, können zum aktuellen  
Zeitpunkt noch keine Aussagen über mögliche Massnahmen und deren finanzielle Wirkung ge-  
macht werden. Obwohl verschiedene in diesem Bericht aufgezeigte Massnahmen bereits die Las-  
tenverteilung zwischen Kanton und Bezirken/Gemeinden betreffen, laufen die Arbeiten parallel  
dazu weiter.

### **3. Zielsetzung und Massnahmen im Überblick**

Zielsetzung des vorliegenden Beschlusses ist die Umsetzung von fünf Entlastungsmassnahmen in  
der Kompetenz des Kantonsrates, die zustimmende Kenntnisnahme der Massnahme in der lau-  
fenden Revision des Landwirtschaftsgesetzes sowie die zustimmende Kenntnisnahme von sieben  
Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates. Mit vorliegendem Bericht sollen ferner  
auch 57 Entlastungsmassnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente  
durch den Kantonsrat zur Kenntnis genommen werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates im Überblick.  
Nebst der Berichtsziffer, der Bezeichnung und dem Beschrieb sind auch die betroffenen Erlasse  
genannt. Die detaillierten Ausführungen zu jeder Massnahme finden sich in den folgenden Ziffern  
4 bis 6.

## Überblick Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates

### Massnahmen mit Gesetzesänderungen (Ziffer 4)

Ziffer	Massnahme	Beschrieb	Betroffene Erlasse
4.1	Personalkostenoptimierung	Vorläufiges Aussetzen der Beförderungen und des Teuerungsausgleichs sowie Beteiligung der Mitarbeitenden an der Nichtberufsunfallversicherung.	Personal- und Besoldungsgesetz (SRSZ 145.111)
4.2	Reduktion der individuellen Prämienverbilligung	Erhöhung des Selbstbehalts von heute 11% auf neu 12%. Dies bewirkt, dass die Höhe der Prämienverbilligung für die Bezüger reduziert wird.	Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SRSZ 361.110)
4.3	Ergänzungsleistungen zu AHV/IV	Erhöhung des Vermögensverzehr von heute 13.5% auf neu 20% bei Altersrentnern, die in einem Heim oder Spital leben. Durch diese Erhöhung müssen Personen mit einem Reinvermögen über dem Vermögensfreibetrag einen höheren Eigenanteil an die Heimfinanzierung leisten.	Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (SRSZ 362.200)
4.4	Feuerlöschwesen der Gemeinden: Anpassung Kantonsbeiträge betreffend Ausrüstung und Ausbildung	Der Grundbeitrag des Kantons an die beitragsberechtigten Bau- und Beschaffungsvorhaben der Gemeinden und Betriebe wird von 25% auf 15% der Normkosten herabgesetzt. Die maximale Zusatzpauschale eines regionalen Nutzers beträgt neu 15% statt bis anhin 25%. Die Gemeinde, Stützpunkt- und Betriebsfeuerwehren haben sich neu hälftig an den Kosten der Feuerwehraus- und -weiterbildung durch den Kanton zu beteiligen.	Feuerschutzgesetz (SRSZ 530.111)
4.5	Reduktion Unterstützungsbeiträge an private Mittelschulen	Der Sockelbeitrag des Kantons an die privaten Mittelschulen soll von 80% auf neu 70%, der Investitionsbeitrag von 20% auf neu 10% reduziert werden.	Mittelschulgesetz (SRSZ 623.100)

### Massnahme in anderer laufender Gesetzesrevision (Ziffer 5)

Ziffer	Massnahme	Beschrieb	Betroffene Erlasse
5.1	Agrarmassnahmen und Bodenrecht	Durch die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems des Bundes im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 wird auf die kantonalen Steillagenbeiträge sowie auf die kantonalen Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen verzichtet.	Landwirtschaftsgesetz (SRSZ 312.100)

### Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates (Ziffer 6)

Ziffer	Massnahme	Beschrieb
6.1	Prüfung Ausstieg HSR-Konkordat	Eine Projektgruppe erarbeitet die Grundlagen für eine neue Vereinbarung der Hochschule Rapperswil (HSR) zwischen den Trägerkantonen St. Gallen, Glarus und Schwyz, welche ab September 2016 die gültige Vereinbarung nahtlos ersetzen soll. Als Variante ist ein Austritt aus der Vereinbarung zu prüfen.
6.2	Überprüfung Organisationsstruktur Strafverfolgungsbehörden	Die Zuständigkeiten im Bereich der Strafverfolgung des Kantons und der Bezirke oder die Anpassung der heutigen Zuständigkeitsordnung sollen einerseits und die Aufgaben und Zuständigkeiten der Oberstaatsanwaltschaft andererseits überprüft werden.
6.3	Umsetzung der Immobilienstrategie: Verwaltungszentrum Schwyz	Die Immobilienstrategie (Eigentümerstrategie) zur nachhaltigen Einsparung von Kosten soll konsequent umgesetzt werden. Namentlich durch die Realisierung eines Verwaltungszentrums in Schwyz können Kosten für Mietobjekte eingespart werden.
6.4	Überprüfung Reduktion Grundangebot öffentlicher Verkehr	Die Genehmigung des Grundangebots liegt in der Kompetenz des Kantonsrats. Eine Anpassung kann im Rahmen der Festsetzung des neuen Grundangebotes 2016–2019 erfolgen.
6.5	Überprüfung Reduktion Tourismusunterstützung: Ablösung durch eine Tourismusabgabe	Reduktion der kantonalen Tourismusunterstützung bei gleichzeitiger Einführung einer Tourismusabgabe (neues Tourismusförderungsgesetz) ab 2016.
6.6	Überprüfung Konkordate und Konferenzen	Die rund 140 Konkordate und Konferenzen, an welchen der Kanton beteiligt ist, sollen einer laufenden Prüfung in Bezug auf deren Notwendigkeit untersucht werden. Bei sämtlichen Konkordaten und Konferenzen ist fortlaufend ein Bedürfnisnachweis zu erbringen.
6.7	Überprüfung Verzicht Überbrückungsrenten	Im Entwurf zum neuen Pensionskassengesetz ist die volle Altersleistung nicht mehr bereits mit 63 Jahren, sondern erst mit 65 Jahren erreicht. Damit wären die Voraussetzungen geschaffen, dass der Kanton auf die Überbrückungsrenten verzichtet.

## 4. Massnahmen mit Gesetzesänderungen

### 4.1 Personalkostenoptimierung

#### 4.1.1 Ausgangslage

Die Löhne werden jährlich der Teuerung angepasst und es werden Beförderungen durchgeführt. Die Regierung hat dabei das wirtschaftliche Umfeld sowie den Finanzhaushalt zu berücksichtigen (§§ 47a und 48 des Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1991, SRSZ 145.110, PG). Die Personalkostenplanung geht aktuell von einem Besoldungswachstum im Jahr 2014 von 0.5%, für 2015 von 1% und ab 2016 von 1.125% aus. Seit jeher übernimmt der Kanton als Arbeitgeber auch die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU). Die Mitarbeitenden sind bei der SUVA (Baudepartement sowie einzelne weitere Ämter) sowie bei einer privaten Krankenversicherung (aktuell CSS) versichert. Die Prämien liegen zwischen 0.13% (SUVA) und 0.8% (CSS) des Bruttolohns (maximal versicherter Lohn: Fr. 126 000.--).

#### 4.1.2 Massnahme

Der Regierungsrat setzt die Beförderungen und den Teuerungsausgleich per 1. Januar 2014 bis längstens 2017 aus respektive prüft deren Aussetzung jährlich. Die Mitarbeitenden werden an den Kosten für die NBU mit 0.8% ihres Bruttolohns (max. Fr. 126 000.--) beteiligt.

#### 4.1.3 Umsetzung

Die rechtliche Grundlage bildet das PG und die Vollzugsverordnung zum Personal- und Besoldungsgesetz vom 4. Dezember 2007, SRSZ 145.111, VVzPG. Die Aussetzung von Beförderungen und des Teuerungsausgleichs liegt grundsätzlich in der Kompetenz des Regierungsrates. Eine Änderung des PG ist nicht erforderlich. Da allerdings § 47 PG die Beförderungen explizit nennt, soll in einer Übergangsbestimmung dem Regierungsrat eine Ermächtigung zur Aussetzung bis längstens 2017 erteilt werden. Der Regierungsrat beabsichtigt bis zum Jahr 2017 voraussichtlich zweimal die Beförderungen und den Teuerungsausgleich auszusetzen.

Entsprechend wird im PG eine neue Übergangsbestimmung aufgenommen:

#### § 65b

Der Regierungsrat wird ermächtigt die Massnahme befristet bis längstens 2017 umzusetzen.

#### 4.1.4 Auswirkung

Das jährlich maximale Einsparpotenzial der Massnahme beträgt gegenüber dem Voranschlag 2014 bzw. dem Finanzplan 2015-2017:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	1000	2000	2250	2250
Bemerkungen	0.5% der Lohnsumme	1% der Lohnsumme	1.125% der Lohnsumme	1.125% der Lohnsumme

Die Massnahme betrifft alle Kantonalen Angestellten der Verwaltung, der selbständigen Anstalten (AHV/IV-Stelle, PHZ), der kantonalen Schulen (KKS, KSA, BBZG, BBZP, KBS, KBL) sowie die Gerichte. Ausgenommen von der Regelung ist das Labor der Urkantone sowie alle beim Kanton angestellten Lehrpersonen, welche dem Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen

an der Volksschule vom 27. Juni 2002, SRSZ 612.110, PGL, unterstellt sind (HZI, HZA, Logopädie usw.). Nicht betroffen sind die Gemeinden, Bezirke und Lehrpersonen der Volksschule (Primarschule, Sekundarschule).

## 4.2 Reduktion der individuellen Prämienverbilligung

### 4.2.1 Ausgangslage

Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) ist seit 1996 eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Der Bundesbeitrag ist seit 2008 fix 7.5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung (Art. 66 Abs. 2 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG, SR 832.10) und kann seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) von den Kantonen nicht mehr beeinflusst werden.

Im interkantonalen Vergleich (gemäss Statistiken des Bundesamtes für Gesundheit für das Jahr 2011) richtet der Kanton Schwyz mit durchschnittlich Fr. 370.-- am zweitwenigsten IPV pro Einwohner aus. Zum Vergleich: Der Kanton Tessin liegt an der Spitze mit Fr. 817.--, der Kanton Appenzell Innerrhoden am Schluss mit Fr. 340.--. Das schweizerische Mittel beträgt Fr. 520.-- pro Einwohner. Verschiedene Parameter beeinflussen die Höhe der Aufwendungen, so unter anderem die Entwicklung der Krankenkassenprämien, die Anzahl der Gesuche und die finanzielle Lage der Gesuchsteller.

Eine im September 2013 veröffentlichte Studie des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums zu den regionalen Unterschieden bei der Belastung durch die obligatorischen Gesundheitsausgaben (OBSAN Dossier 25) stellt fest, dass der Kanton Schwyz zu den für Familien günstigeren Kantonen im schweizweiten Vergleich gehört. Somit besteht bei der Ausgestaltung der Prämienverbilligung ein gewisser Spielraum.

### 4.2.2 Massnahme

Die IPV entspricht der Differenz zwischen dem Eigenanteil (Selbstbehalt) und der Richtprämie (§ 10 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007, EGzKVG, SRSZ 361.100). Die Erhöhung des Selbstbehaltes bewirkt, dass die Höhe der Prämienverbilligung reduziert wird. Nicht davon betroffen sind die Ansprüche von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie von wirtschaftlicher Sozialhilfe (§ 6 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 4. Dezember 2012, VVzEGzKVG, SRSZ 361.111). Ebenfalls von dieser Massnahme nicht betroffen sind Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung von Eltern mit unteren und mittleren Einkommen, welche als Mindestgarantie Anspruch auf mindestens die hälftige Prämienverbilligung haben (§ 6 Abs. 2 EGzKVG).

Mit einer Erhöhung des Selbstbehaltes soll der Finanzhaushalt des Kantons um netto rund 2 Mio. Franken entlastet werden. Da sich die Gemeinden an der Finanzierung des Kantonsbeitrages an die IPV zu 40% beteiligen, muss die Bruttoentlastung rund 3.4 Mio. Franken betragen. Gemäss Staatsrechnung 2012 wurden für die IPV rund 55.6 Mio. Franken aufgewendet. Davon betrafen 14.6 Mio. Franken die IPV für EL-Bezüger, 3.6 Mio. Franken die IPV für Sozialhilfebezüger und 5.5 Mio. Franken Personen, bei denen die Richtprämien zu 100% verbilligt wurden (kein Einkommen und kein Vermögen). Aufgrund der Berechnungen ist der Selbstbehalt ab 1. Januar 2015 von heute 11% auf neu 12% zu erhöhen, damit das angestrebte Sparziel von rund 3.4 Mio. Franken erreicht werden kann.

Beispiel 1: Ehepaar mit zwei Kindern (Richtprämien: Fr. 9888.--)

Anrechenbares Einkommen	Selbstbehalt %-Satz bisher	Prämien-verbilligung bisher	Selbstbehalt %-Satz neu	Prämien-verbilligung neu	Leistungs-reduktion	Reduktion in %
70 000.--	11.0	2703.--	12.0	2134.--	569.--	21.1%
55 000.--	11.0	4045.--	12.0	3598.--	447.--	11.1%

Höchsteinkommen bei Ehepaaren mit zwei Kindern: Fr. 73 773.-- (inklusive Mindestgarantie: Fr. 85 994.--)

Beispiel 2: Alleinstehende Person mit zwei Kindern (Richtprämien: Fr. 5868.--)

Anrechenbares Einkommen	Selbstbehalt %-Satz bisher	Prämien-verbilligung bisher	Selbstbehalt %-Satz neu	Prämien-verbilligung neu	Leistungs-reduktion	Reduktion in %
55 000.--	11.0	1553.--	12.0	1245.--	308.--	19.8%
35 000.--	11.0	2307.--	12.0	2067.--	240.--	10.4%

Höchsteinkommen bei Alleinstehenden mit zwei Kindern: Fr. 60 148.-- (inklusive Mindestgarantie: Fr. 69 968.--)

Beispiel 3: Ehepaar ohne Kinder (Richtprämien: Fr. 8040.--)

Anrechenbares Einkommen	Selbstbehalt %-Satz bisher	Prämien-verbilligung bisher	Selbstbehalt %-Satz neu	Prämien-verbilligung neu	Leistungs-reduktion	Reduktion in %
45 000.--	11.0	3090.--	12.0	2640.--	450.--	14.6%
35 000.--	11.0	5290.--	12.0	5040.--	250.--	4.7%

Höchsteinkommen bei Ehepaaren ohne Kinder: Fr. 51 855.--

Beispiel 4: Alleinstehende Person ohne Kinder (Richtprämien: Fr. 4020.--)

Anrechenbares Einkommen	Selbstbehalt %-Satz bisher	Prämien-verbilligung bisher	Selbstbehalt %-Satz neu	Prämien-verbilligung neu	Leistungs-reduktion	Reduktion in %
30 000.--	11.0	720.--	12.0	420.--	300.--	41.7%
15 000.--	11.0	2370.--	12.0	2220.--	150.--	6.3%

Höchsteinkommen Alleinstehende ohne Kinder: Fr. 36 430.--

### 4.2.3 Umsetzung

Gemäss § 1 Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 2007 (SRSZ 361.110) beträgt der Selbstbehalt vom anrechenbaren Einkommen 11%. Es ist folgende Anpassung erforderlich.

#### § 1

Der Selbstbehalt vom anrechenbaren Einkommen gemäss § 6 Abs. 1 des EGzKVG beträgt neu 12%.

Die Anmeldungen für die IPV 2014 werden bereits 2013 verarbeitet. Die Meldung an die Krankenkassen erfolgt im Dezember für das Folgejahr. Die Anpassung des Selbstbehalts kann somit frühestens per 1. Januar 2015 erfolgen.

Der Kantonsrat legt die Höhe des Selbstbehalts fest (§ 14 Abs. 1 EGzKVG). Der Kantonsratsbeschluss untersteht somit nicht den Referendumsmöglichkeiten gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung (KV). Die Anpassung muss auch nicht durch den Bund genehmigt werden.



Aufgrund des vorliegenden Mantelerlasses des Entlastungsprogramms wird diese Massnahme allerdings analog wie alle anderen Massnahmen behandelt und somit integral den oben genannten Referendumsmöglichkeiten des vorliegenden Kantonsratsbeschlusses unterstellt.

#### 4.2.4 Auswirkung

Die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden können lediglich geschätzt werden. Zum einen spielen bei der Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs im Einzelfall mehrere Faktoren mit unterschiedlicher Auswirkungen eine Rolle. Zum anderen wurden per 1. Januar 2013 vom Kantonsrat Leistungsverbesserungen für die Familien eingeführt. Wie sich diese auf die Gesamtausgaben auswirken werden, lässt sich derzeit noch nicht verlässlich abschätzen. Eine Hochrechnung bei einer Erhöhung des Selbstbehaltes auf 12% ergibt eine Entlastung um jährlich rund 3.4 Mio. Franken, wovon rund 2 Mio. Franken für den Kanton und rund 1.4 Mio. Franken für die Gemeinden anfallen (§ 13 Abs. 2 EGzKVG). Der Vollständigkeit halber muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass auch in Zukunft mit steigenden Krankenkassenprämien und damit einem höheren Aufwand sowie tendenziell mit jährlich mehr Anmeldungen zu rechnen ist.

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	-	3350	3350	3350
Nettoentlastung Kanton (60%)	-	2010	2010	2010

Die Erhöhung des Selbstbehalts hat auf die Durchführungskosten keinen Einfluss. Die notwendigen programmtechnischen Anpassungen sind über das ordentliche Budget abgedeckt.

### 4.3 Ergänzungsleistungen zu AHV/IV

#### 4.3.1 Ausgangslage

Die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) dienen der Existenzsicherung der AHV/IV-Rentner. Sie sind seit 2008 eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Die EL sind weitgehend bundesrechtlich normiert. Nur in wenigen Bereichen kann der Kanton selber die Berechnungskriterien festlegen. Die Höhe der EL entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Zu den Einnahmen zählt unter anderem auch ein Anteil des den Freibetrag übersteigenden Vermögens. Die Höhe des anzurechnenden Anteils kann bei Altersrentnern, die im Heim wohnen, durch den Kanton bestimmt werden (Art. 11 Abs. 2 Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006, ELG, SR 831.30). Es kann mindestens ein Zehntel (10%) und höchstens ein Fünftel (20%) angerechnet werden (Art. 11. Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 ELG). Zurzeit werden im Kanton Schwyz zwei Fünftel (13.5%) als Vermögensverzehr angerechnet. Vier Kantone (Baselland, Graubünden, Aargau, Wallis) kennen einen Vermögensverzehr von einem Zehntel (10%); alle übrigen einen solchen von einem Fünftel (20%).

#### 4.3.2 Massnahme

Die Massnahme beinhaltet eine Erhöhung des Vermögensverzehrs von heute zwei Fünftel (13.5%) auf neu einen Fünftel (20%) bei Altersrentnern, die in einem Heim oder Spital leben. Nicht betroffen sind die im Heim lebenden Bezügerinnen und Bezüger einer Hinterlassenen- oder IV-Rente sowie generell Personen, die nicht in einem Heim leben.

Die Erhöhung des Vermögensverzehr wirkt sich nur bei Personen aus, welche ein Reinvermögen über dem Freibetrag von Fr. 37 500.-- Franken haben. Leben beide Ehepartner mit einer AHV-Rente im Heim, so beträgt der Freibetrag Fr. 60 000.--. Lebt ein Ehegatte im Heim und der andere in einem Eigenheim (Haus oder Eigentumswohnung), so wird zusätzlich ein Freibetrag von Fr. 300 000.-- für das Wohneigentum gewährt (Art. 11 Abs. 1bis ELG). Bei diesen Ansätzen handelt es sich um direkt anwendbares Bundesrecht (Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG).

Im Folgenden wird anhand eines Beispiels die Erhöhung des Vermögensverzehr von heute zwei Fünftel (13.5%) auf neu einen Fünftel (20%) bei einem alleinstehenden Heimbewohner (Vermögen am 1. Januar 2015 Fr. 180 000.--; Vermögensfreibetrag Fr. 37 500.--) dargelegt.

#### Heute: Vermögensverzehr zwei Fünftel (13.5%)

Jahr	Vermögen per 1. Januar in Fr.	abzüglich Freibetrag in Fr.	Massgebendes Vermögen in Fr. <sup>1)</sup>	Vermögensverzehr zwei Fünftel (13.5%) in Fr. <sup>2)</sup>	Vermögen per 31. Dezember in Fr. <sup>3)</sup>
2015	180 000	37 500	142 500	19 000	161 000
2016	161 000	37 500	123 500	16 466	144 534
2017	144 534	37 500	107 034	14 271	130 263
2018	130 263	37 500	92 763	12 368	117 895

#### Neu: Vermögensverzehr ein Fünftel (20%)

Jahr	Vermögen per 1. Januar in Fr.	abzüglich Freibetrag in Fr.	Massgebendes Vermögen in Fr. <sup>1)</sup>	Vermögensverzehr ein Fünftel (20%) in Fr. <sup>2)</sup>	Vermögen per 31. Dezember in Fr. <sup>3)</sup>
2015	180 000	37 500	142 500	28 500	151 500
2016	151 500	37 500	114 000	22 800	128 700
2017	128 700	37 500	91 200	18 240	110 460
2018	110 460	37 500	72 960	14 592	95 868

<sup>1)</sup> für die Berechnung des Vermögensverzehr (Reinvermögen minus Freibetrag)

<sup>2)</sup> Der Vermögensverzehr wird bei der EL-Berechnung als Einnahmen angerechnet. In diesem Umfang reduziert sich die EL, oder es ergibt einen Einnahmenüberschuss bzw. es besteht kein Anspruch auf EL.

<sup>3)</sup> ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Vermögensverminderung durch Mehrausgaben.

Durch den höheren Vermögensverzehr müssen Personen mit einem Reinvermögen über dem Vermögensfreibetrag einen höheren Eigenanteil an die Heimfinanzierung leisten. Dadurch reduziert sich das Vermögen schneller. Durch den Vermögensabbau reduzieren sich auch die Zinserträge, was sich in der EL-Berechnung wiederum zu Gunsten des Bezügers auswirkt.

### 4.3.3 Umsetzung

Für die Umsetzung der Massnahmen ist eine Anpassung des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007 (kELG, SRSZ 362.200) erforderlich.

#### § 7 Abs. 1

Geändert wird, dass bei Altersrentnern, die in einem Heim oder Spital leben, neu ein Fünftel des den Freibetrag übersteigenden Reinvermögens als Einnahmen angerechnet wird (Art. 11 Abs. 2 ELG). Die Anpassung kann frühestens per 1. Januar 2015 erfolgen.

Der Beschluss des Kantonsrates erfolgt unter Vorbehalt der Referendumsmöglichkeit (§ 18 kELG sowie §§ 34 und 35 KV). Die Änderungen müssen durch den Bund genehmigt werden (Art. 29 Abs. 1 ELG).

#### 4.3.4 Auswirkung

Die konkrete finanzielle Entlastung des Kantonshaushaltes kann lediglich geschätzt werden. Dies vor allem deshalb, weil sich die Anzahl der vermögenden Heimbewohner sowie die Aufenthaltsdauer dieser EL-Bezüger im Heim laufend verändert. Zudem unterliegt das Vermögen der EL-Bezüger wegen der Heimkosten ständigen Schwankungen. Die Schätzung über die finanzielle Entlastung beruht auf einer Datenlage per April 2013. Die Hochrechnung ergibt Einsparungen von 1.4 bis 1.6 Mio. Franken. Tendenziell wird der Entlastungseffekt für die Folgejahre leicht zunehmen, da die zukünftigen Rentner – und damit auch EL-Generation – eher ein höheres Vermögen ausweisen.

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	-	1 500	1 600	1 700
Nettoentlastung Kanton (50%)	-	750	800	850

Die EL sind eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und (im Kanton Schwyz) der Gemeinden. Die Erhöhung des Vermögensverzehr hat auf den Bundesbeitrag keinen Einfluss. Von der finanziellen Entlastung des Kantons profitieren allerdings auch die Gemeinden, welche zu 50% den Kantonsbeitrag mitfinanzieren (§ 10 Abs. 2 kELG). Die effektive Nettoentlastung des Kantons-haushaltes beträgt somit die Hälfte.

Die Massnahme hat zur Folge, dass die Vermögen über dem Freibetrag stärker berücksichtigt werden. Die laufende EL wird in diesen Fällen reduziert. Das vorhandene Vermögen wird schneller aufgebraucht. Der neue Vermögensverzehrquotient wäre eine Angleichung an den schweizerischen Standardwert. Rund 350 EL-Bezüger wären davon betroffen. Die Neuberechnung mit den reduzierten oder möglicherweise aufgehobenen Leistungen ist im Einzelfall mit einer einsprachefähigen Verfügung mitzuteilen.

Die Erhöhung des Vermögensverzehr hat auf die Durchführungskosten keinen Einfluss. Die notwendigen programmtechnischen Anpassungen sind über das ordentliche Budget abgedeckt.

#### 4.4 Feuerlöschwesen der Gemeinden: Anpassung Kantonsbeiträge betreffend Ausrüstung und Ausbildung

##### 4.4.1 Ausgangslage

4.4.1.1 Die Ausrüstung der Gemeinde- bzw. Stützpunktfeuerwehren ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden, hat aber den Mindestanforderungen des Kantons zu entsprechen (§ 15 Abs. 1 und 2 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012, FSG, SRSZ 530.110). Auch den Betriebsfeuerwehren kann der Kanton bestimmte Ausrüstungen vorschreiben (§ 29 Abs. 2 FSG).

Der Kanton richtet den Gemeinden und Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Beiträge an Rauminfrastruktur, Fahrzeuge und Ausrüstung aus (§ 44 FSG; Raum- und Ausrüstungskonzept für die Feuerwehren, RAK 2013). Die Budgetierung der Kantonsbeiträge für beitragsberechtigte Bau- und Beschaffungsvorhaben erfolgt aufgrund der periodisch erhobenen Planungen der Gemeinden sowie aufgrund der jeweils Ende März für den Voranschlag einzureichenden Gesuche bzw. Vororientierungen (§ 33 der Feuerschutzverordnung vom 26. März 2013, FSV, SRSZ 530.111). Die Normpreise der beitragsberechtigten Bauten, Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstungen sind im RAK definiert. Der Kantonsbeitrag beträgt

25% des Normpreises und kann bis auf 50% erhöht werden, wenn eine Beschaffung von regionalem Nutzen ist (§ 44 Abs. 3 FSG und §§ 30 und 31 FSV).

4.4.1.2 Für die Ausbildung der Feuerwehren ist der Kanton zuständig, während die Gemeinden bzw. die Betriebe für die Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr verantwortlich sind (§ 35 Abs. 1 und 2 FSG). Die Feuerwehren sind nach den kantonalen Vorgaben so aus- und weiterzubilden, dass sie rasch und wirkungsvoll eingesetzt werden können (§ 36 Abs. 1 FSG). Die Kosten der Aus- und Weiterbildungskurse werden heute zu 100% vom Kanton getragen, mit Ausnahme der Entschädigung der Kursteilnehmenden (Sold und Wegentschädigung) und den von den Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren selber durchgeführten Übungen im Rahmen der Weiterbildung. Zudem wird die Übungsanlage für Feuerwehr und Zivilschutz (UFZ) in Seewen den Feuerwehren im Kanton Schwyz für die Weiterbildung ihrer Feuerwehrkorps seit deren Inbetriebnahme am 5. Dezember 2008 unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

#### 4.4.2 Massnahmen

4.4.2.1 Der Grundbeitrag des Kantons an die beitragsberechtigten Bau- und Beschaffungsvorhaben der Gemeinden und Betriebe wird von 25% auf 15% der Normkosten herabgesetzt. Die maximale Zusatzpauschale beim Nachweis eines regionalen Nutzens beträgt 15% statt wie bis anhin 25%. Der seit 2008 vom Kanton an die Feuerwehren ausgerichtete jährliche Sockelbeitrag für Kleingerätschaften bleibt unangetastet.

4.4.2.2 Die Gemeinde-, Stützpunkt- und Betriebsfeuerwehren haben sich hälftig an den Kosten der Feuerwehraus- und -weiterbildung durch den Kanton zu beteiligen.

#### 4.4.3 Umsetzung

4.4.3.1 Die Reduktion der Kantonsbeiträge an die beitragsberechtigten Bau- und Beschaffungsvorhaben bedingt eine Anpassung von § 44 FSG. Die Herabsetzung gilt für alle Beitragsgesuche, die den Voranschlag 2015 betreffen. Sodann hat der Regierungsrat in den Vollzugsbestimmungen von §§ 30 und 31 FSV sowie im RAK die Pauschalsätze anzupassen und eine entsprechenden Übergangsbestimmung für bisherige Beitragszusicherungen vorzusehen.

Die Beteiligung der Gemeinden und Betriebe an den Kosten für die kantonale Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr macht eine Ergänzung von §§ 36 und 42 FSG erforderlich. Die Anpassung der Ausbildungsrichtlinien und -reglemente liegt in der Zuständigkeit des Sicherheitsdepartementes bzw. des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz (§ 5 Abs. 2 Bst. a und § 6 Abs. 2 Bst. b FSG).

Im Sinne der Botschaft zur Volksabstimmung vom 17. April 2005 wurde den Schwyzer Feuerwehren die Benützung der UFZ Seewen bislang unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Grundsatzentscheid über die Beteiligung der Gemeinden und Betriebe an den kantonalen Aus- und Weiterbildungskosten der Feuerwehrangehörigen sowie die steigenden Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der UFZ rechtfertigen eine Kostenbeteiligung auch von den einheimischen Feuerwehren.

#### 4.4.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht entlastet die Massnahme den Kantonshaushalt wie folgt:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	-	circa 580	circa 580	circa 580

Im Bereich der Ausrüstung kann die jährliche finanzielle Entlastung des Kantons nicht genau berechnet werden, da die Beschaffungen durch die Gemeinden bzw. Betriebe geplant und ausgelöst werden. Bei einer Herabsetzung des Grundbeitrags von 25% auf 15% und des Zusatzbeitrages bei regionalem Nutzen von 50% auf höchstens 30% kann mit einer durchschnittlichen jährlichen Entlastung des Kantonshaushaltes von circa Fr. 330 000.-- gerechnet werden.

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung durch den Kanton kann auf der Grundlage der Kurs- und Belegungsabrechnungen von 2012 bei einer Kostenbeteiligung der Gemeinden und Betriebe von 50% mit jährlichen durchschnittlichen finanziellen Entlastungen von circa Fr. 250 000.-- gerechnet werden. Heute verursacht ein kantonaler Aus- und Weiterbildungstag Kosten von ungefähr Fr. 270.-- pro Person/Tag (ohne Anlageabschreibungen), was zu einer Belastung der Feuerwehren von ungefähr Fr. 135.-- pro Person/Tag führt.

Die Gemeinden würden durch die Entlastung des Kantons bei den Ausrüstungs- und Ausbildungskosten anteilmässig stärker belastet. Allenfalls müssten sie die Ersatzabgaben anheben, um eine ausgeglichene Spezialfinanzierung des Feuerschutzes zu erreichen (vgl. § 42 FSG). Die Spezialfinanzierung Schadenwehr (neu Feuerschutz) zeigt, dass per Ende 2012 der durchschnittliche Deckungsgrad bei 107% bzw. das Eigenkapital der Spezialfinanzierung bei über Fr. 4 200 000.-- liegt.

#### 4.5 Reduktion Unterstützungsbeiträge an private Mittelschulen

##### 4.5.1 Ausgangslage

Gemäss § 7 des Gesetzes über die Mittelschulen vom 23. März 1972 (SRSZ 623.100) leistet der Kanton für Schwyzer Schülerinnen und Schüler den drei privaten Mittelschulen (Einsiedeln, Immensee und Ingenbohl) jährliche Beiträge, wobei diese in angemessener Weise den Betriebskosten entsprechen müssen, welche die betreffende Schule für diese Schüler aufwendet. In § 38 der Verordnung über die Mittelschulen (bzw. neu des Gesetzes über die Mittelschulen) vom 20. Mai 2009 (SRSZ 623.110) wird die konkrete Ausgestaltung der Beiträge geregelt. Danach erhalten die privaten Mittelschulen für jeden Schwyzer Schüler einen Beitrag, welcher einem Anteil von 80% der Schülerkosten an den kantonalen Mittelschulen entspricht, sowie davon noch zusätzlich 20% als Investitionszuschlag. Der genaue Betrag wird jeweils aufgrund der festgelegten Parameter für jedes Schuljahr durch den Regierungsrat festgelegt. Für das Schuljahr 2013/2014 wurde er auf rund Fr. 20 700.-- pro Schüler festgelegt. Insgesamt ergibt dies einen Totalbetrag von rund 12.8 Mio. Franken für das Jahr 2014.

##### 4.5.2 Massnahme

Der Sockelbetrag soll auf 70%, der Investitionsbetrag auf 10% reduziert werden. Gestützt auf die Berechnungsparameter der Beiträge für das Schuljahr 2013/2014 ergäben sich im Rechnungsjahr 2015 ein Totalbetrag von rund 10.4 Mio. Franken und damit eine Einsparung von rund 2.56 Mio. Franken.

##### 4.5.3 Umsetzung

Es sind die folgenden Änderungen im Gesetz über die Mittelschulen vom 20. Mai 2009 notwendig.

### § 38 Abs. 3

Der Anteil des Sockelbetrags, bisher 80% der Nettobetriebskosten pro Schüler an den kantonalen Mittelschulen, wird um 10 Prozentpunkte auf 70% reduziert.

### § 38 Abs. 4

Der auf den Sockelbetrag basierende Investitionsbetrag, bisher 20%, wird ebenfalls um 10 Prozentpunkte auf 10% reduziert.

Insgesamt erhalten die privaten Mittelschulen somit einen Gesamtbeitrag (Sockel- und Investitionsbeitrag), welcher einem Anteil von 77% der durchschnittlichen Nettobetriebskosten eines Schülers an den kantonalen Mittelschulen entspricht. Heute liegt dieser Anteil bei 96%. Es ergibt sich somit eine Reduktion der Unterstützungsbeiträge von insgesamt knapp 20%.

Diese Änderung soll auf das Schuljahr 2014/2015 in Kraft treten; sie hat daher bereits Auswirkungen auf das Rechnungsjahr 2014, weil jeweils im August ein 40%-Anteil der Beiträge ausbezahlt wird; volle Wirkung wird die finanzielle Entlastung ab dem Rechnungsjahr 2015 entfalten.

#### 4.5.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht entlastet die Massnahme den Kantonshaushalt wie folgt:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	1018	2560	2559	2525

Die Massnahme hat für den Kanton eine deutliche finanzielle Entlastung zur Folge. Die privaten Mittelschulen andererseits erhalten rund 20% kleinere Beiträge für Schwyzer Schüler (rund Fr. 16 600.--) und werden gezwungen sein, ihre Leistungen zu reduzieren bzw. die fehlenden finanziellen Mittel anderweitig zu beschaffen. Sie werden dies mit Erhöhung der Schulgelder tun, was dazu führen könnte, dass möglicherweise einige Schüler an die kantonalen Mittelschulen wechseln werden. Dies kann dort eine Erhöhung der Schüler- und Klassenzahl zur Folge haben, was jedoch von der Infrastruktur her zu bewältigen ist. Zudem würden wohl vermehrt Anträge für Stipendien gestellt werden.

## 5. Massnahme in anderer laufender Gesetzesrevision

Die unter dieser Ziffer aufgeführte Massnahme betrifft die Änderung des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft vom 26. November 2003 (Landwirtschaftsgesetz, LG, SRSZ 312.100) im Rahmen der Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17). Die Änderungen erfolgen aufgrund der Komplexität und der Vielschichtigkeit der Vorlage in einer separaten parallel laufenden Gesetzesrevision. Der Zeitplan ist mit demjenigen des EP 14–17 synchronisiert. Die Vernehmlassung dieser landwirtschaftspolitischen Vorlage mit dem positiven Nebeneffekt der Entlastung des Kantonshaushalts startet ebenfalls im November 2013.

### 5.1 Agrarmassnahmen und Bodenrecht

#### 5.1.1 Ausgangslage

Ab 2014 gelangt die Agrarpolitik 2014–2017 des Bundes (AP 14-17), welche vom Parlament am 22. März 2013 verabschiedet wurde und per 1. Januar 2014 in Kraft treten soll, zur Umsetzung.

Sie führt zu einer Entlastung der Kantone. Für den Kanton Schwyz hat dies in folgenden Bereichen positive finanzielle Auswirkungen:

- Ablösung der kantonalen Steillagenbeiträge mit einer Neigung über 50% durch die Kulturlandschaftsbeiträge des Bundes per 1. Januar 2017.
- Die ergänzenden Beiträge an ökologische Ausgleichsflächen, welche die biologische Qualität erfüllen, werden neu zu 100% durch den Bund finanziert.
- Die ergänzenden Beiträge des Kantons an die Vernetzungsprojekte von ökologischen Ausgleichsflächen (§ 12 Gesetz über die Landwirtschaft vom 26. November 2003, SRSZ 312.100, LG) werden halbiert, da der Bund neu eine Finanzhilfe von 90% (bisher 80%) leistet.
- Das Ressourceneffizienzprojekt der Zentralschweiz zur Senkung der Ammoniakemissionen läuft Ende 2015 aus (§ 12a LG). Im Jahr 2012 sind Beiträge im Umfang von Fr. 114 000.-- ausbezahlt worden. Prognostiziert wird bis 2015 ein Anstieg auf Fr. 190 000.--. Ab 2016 entfallen diese Beiträge, da der Bund nach Art. 76 nLwG neue Projekte zu 100% selber finanzieren wird.

Die finanzielle Wirkung dieser Massnahme ist bereits im Voranschlag 2014 sowie im Finanzplan 2015–2017 des Amtes für Landwirtschaft berücksichtigt, da es sich um die Umsetzung von Bundesrecht handelt.

#### 5.1.2 Massnahme

Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems und entsprechende Einsparungen im Rahmen der Umsetzung der AP 14–17.

#### 5.1.3 Umsetzung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 609 vom 2. Juli 2013 das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, die entsprechenden Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes in die Wege zu leiten. Das Gesetzgebungsprojekt setzt die AP 14–17 integral für den Kanton Schwyz um. Da die damit zusammenhängende Neugestaltung des Beitragswesens bereits eine Massnahme des Massnahmenplans 2011 war und im EP 14–17 weitergeführt wurde, wird sie an dieser Stelle dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme gebracht.

Die folgenden Anpassungen des LG bringen eine Entlastung des Kantonshaushalts:

##### § 8

Die Bewirtschafter von Mäh- und Streuwiesen in Steillagen mit mehr als 50% Neigung (§ 8 LG) erhalten mit der AP 14–17 künftig Kulturlandschaftsbeiträge des Bundes, die höher sind als die Summe der heutigen Bundes- und Kantonsbeiträge. Damit sind die Voraussetzungen zur Streichung der kantonalen Steillagenbeiträge nach § 8 LG erfüllt. § 8 kann ersatzlos gestrichen werden.

##### § 12a

Mit den neuen nationalen Ressourceneffizienzbeiträgen wird die Beitragsgewährung zur reinen Bundesaufgabe. Die Gewährung ergänzender kantonomer Beiträge erübrigt sich dadurch, weshalb §12a LG ersatzlos aufgehoben werden kann.

##### § 40b

Wie in den Erläuterungen zu den §§ 8 und § 12a ausgeführt, ist eine kantonale Rechtsgrundlage für Steillagenbeiträge (§ 8) sowie kantonale Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (§ 12a) aufgrund der Neugestaltung der entsprechenden Bundesbeiträge nicht mehr er-

forderlich. Da diese Bundesbeiträge (in vollem Umfang) erst ab 1. Januar 2017 bzw. 2016 entrichtet werden, ist auch die Aufhebung der §§ 8 und 12a erst auf die genannten Zeitpunkte vorzunehmen. Dies wird in der neuen Übergangsbestimmung geregelt.

#### 5.1.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht entlastet die Massnahme den Kantonshaushalt wie folgt (Konto 23.920.365.00; Sondermassnahmen, Innovationsförderung, Beiträge):

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	654	595	732	936

Die Landwirtschaftsbetriebe werden durch den Systemwechsel grundsätzlich nicht schlechter gestellt.

## 6. Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates

### 6.1 Prüfung Ausstieg HSR-Konkordat

#### 6.1.1 Ausgangslage

An der Hochschule Rapperswil (HSR) studieren zurzeit rund 80 Schwyzerinnen und Schwyzer. Der Kanton Schwyz hat im Jahr 1972 diese Schule – damals noch unter dem Namen „Interkantonales Technikum Rapperswil“ – mitbegründet. Am 25. April 2001 ist der Kanton Schwyz der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 19. September 2000, SRSZ 631.130.1, beigetreten. In der Trägerschaft der Hochschule waren damals die Kantone St. Gallen, Zürich, Schwyz und Glarus. Im Jahr 2008 ist der Kanton Zürich aus der Vereinbarung ausgetreten. Auf Stufe der Kantonsregierungen der noch verbleibenden drei Trägerkantone wurde dann eine auf den Zeitraum von 2008 bis 2016 befristete Verwaltungsvereinbarung genehmigt. Darin erklärte sich der Kanton St. Gallen als Standortkanton bereit, die Restkosten der Zürcher Studierenden vollumfänglich zu übernehmen, so dass sich in der finanziellen Belastung der Kantone Schwyz und Glarus keine Veränderung ergab. Weil diese Verwaltungsvereinbarung im September 2016 auslaufen wird, muss die ursprüngliche Rechtsgrundlage, also die Vereinbarung aus dem Jahr 2000, überarbeitet und auf die aktuelle Situation der drei noch verbleibenden Kantone angepasst werden. Zurzeit erarbeitet eine Projektgruppe die Grundlagen für eine neue Vereinbarung, welche die bestehende Vereinbarung dann nahtlos ersetzen soll.

Der Kanton Schwyz leistet gemäss der noch bis September 2016 gültigen Vereinbarung einen jährlichen Beitrag von rund 3 Mio. Franken an die HSR. Darin enthalten sind die Beiträge gemäss Fachhochschulvereinbarung für die Schwyzer Studierenden im Betrag von rund 1.8 Mio. Franken und ein Restkostenanteil von rund 1.2 Mio. Franken.

#### 6.1.2 Massnahme

Ein Austritt aus der Vereinbarung der HSR ergibt eine Entlastung um den Restkostenanteil in der Höhe von rund 1.2 Mio. Franken. Die Zuständigkeit für die Kündigung liegt gemäss Art. 24 der Vereinbarung beim Regierungsrat (unter Zustimmung des Kantonsrates), wobei eine Kündigungsfrist von zwei Jahren gemäss Verwaltungsvereinbarung zu beachten ist. Eine Kündigung muss auf das Ende eines Schuljahres erfolgen.



### 6.1.3 Umsetzung

Der früheste denkbare Zeitpunkt für eine Kündigung ist am Ende des Schuljahres 2013/2014 (also im Sommer 2014) auf den Sommer 2016 möglich. Die Konkordatskommission müsste rechtzeitig in den Entscheidungsprozess eingebunden werden.

### 6.1.4 Auswirkung

Die Massnahme hätte zur Folge, dass mit dem Austritt des Kantons Schwyz aus der Trägerschaft der HSR die finanzielle Beteiligung an den Restkosten wegfällt. Die Beiträge für die Schwyzer Studierenden an der HSR wären jedoch auch bei einem Austritt aus dem Konkordat weiterhin zu zahlen. Für die Studierenden aus dem Kanton Schwyz hätte ein Austritt aus dem HSR-Konkordat keine Folgen, weil der Zugang zur HSR und die Kostenabgeltung via Fachhochschulvereinbarung geregelt sind und bestehen bleiben.

Die Massnahme hat aus staatspolitischen Überlegungen negative Auswirkungen. Mit dem Austritt aus dem Konkordat würde eine 40-jährige Zusammenarbeit mit den Kantonen St. Gallen und Glarus beendet. Die unmittelbare bildungspolitische Verbindung mit der Ostschweiz wäre nicht mehr gegeben. Der Kanton könnte seinen Einfluss in diese wichtige Bildungsregion nicht mehr geltend machen. Die zurzeit laufenden Verhandlungen für die Erarbeitung einer neuen Vereinbarung zeigen positive Ergebnisse. Es liegt ein Modell vor, wonach der Kanton Schwyz für die studierendenbezogenen Restkosten aufzukommen hat, während die übrigen Restkosten, die Kosten für die Infrastruktur sowie das Restrisiko beim Standortkanton St. Gallen verbleibt. Die Mitsprache würde etwas eingeschränkt, jedoch unbedeutend verändert.

## 6.2 Überprüfung Organisationsstruktur Strafverfolgungsbehörden

### 6.2.1 Ausgangslage

Die Strafverfolgungsbehörden sind im Kanton Schwyz auf den Kanton und die Bezirke aufgeteilt. Sie bestehen gemäss § 5 des Justizgesetzes vom 18. November 2009 (JG, SRSZ 231.110) aus:

- Oberstaatsanwaltschaft (3.1 FTE)
- Kantonale Staatsanwaltschaft (18.2 FTE)
- Jugendanwaltschaft (3.2 FTE)
- drei Bezirksstaatsanwaltschaften.

Die Oberstaatsanwaltschaft ist vor allem Aufsichtsbehörde über die übrigen Behörden der Strafverfolgung von Kanton und Bezirken (§§ 52 und 53 JG). Die Zuständigkeit der kantonalen Staatsanwaltschaft einerseits und der Bezirksstaatsanwaltschaften andererseits ist nach Massgabe der Zuständigkeitsausscheidung zwischen Kantonalem Strafgericht und den Bezirksgerichten nach Delikten aufgeteilt (§ 20 JG).

### 6.2.2 Massnahmen

6.2.2.1 Prüfung einer Übernahme der gesamten Zuständigkeit im Bereich Strafverfolgung durch den Kanton oder die Anpassung der heutigen Zuständigkeitsordnung, mit dem übergeordneten Ziel, die Effizienz der Strafverfolgung weiter zu erhöhen und damit insgesamt auch Kosten im Sach- und Personalbereich einsparen zu können.

6.2.2.2 Überprüfung der Aufgaben und Zuständigkeiten – und dadurch auch der Organisation – der Oberstaatsanwaltschaft, wodurch allenfalls eine Reduktion der Stellendotierung ermöglicht wird.

### 6.2.3 Umsetzung

Die Zusammenlegung von Strafverfolgungsbehörden oder eine Anpassung der Organisation und Zuständigkeitsordnung bedingen eine Teilrevision der Justizverordnung. Hinsichtlich einer vertieften Prüfung der Massnahmen sind die derzeit noch nicht vorliegenden Erkenntnisse der „PUK Justizstreit“ in die Betrachtung miteinzubeziehen. Weiter wären auch die Bezirke entsprechend einzubeziehen, was im Rahmen eines etwaigen Projekts „Gebiets- und Aufgabenreform im Kanton Schwyz“ erfolgen könnte. Diesbezüglich ist vorgesehen, dass der Regierungsrat bei den Bezirken, Gemeinden, Parteien und der Öffentlichkeit eine Umfrage lanciert (vgl. RRB Nr. 358 vom 23. April 2013).

### 6.2.4 Auswirkung

Zählt man die Rechnungsposition „Staatsanwaltschaft“ der sechs Bezirke zusammen, ergibt sich seit der Inkraftsetzung der neuen Strafprozess- und Justizgesetzgebung ein kumulierter Aufwandüberschuss im 2011 von Fr. 1 345 488.-- und im 2012 von Fr. 818 636.--.

Im Aufwand für das Jahr 2011 sind noch Ausstattungskosten für die neuen Behörden mitenthalten. Bemerkenswert ist sodann, dass einzelne Bezirke bereits im zweiten Jahr mit der neuen Struktur einen Ertragsüberschuss erzielen konnten, und dass bei einer Übernahme der gesamten Strafverfolgung durch den Kanton der bisherige Gesamtaufwand der Bezirke verringert werden sollte, etwa dadurch, dass sich der Koordinationsaufwand zwischen den beiden Ebenen vermindern liesse.

Die Massnahme hätte jedoch zur Folge, dass die Organisationsstruktur in der Schwyzerischen Strafverfolgungsbehörden bereits wieder in Frage gestellt bzw. allenfalls verändert würde, nachdem sie erst seit dem 1. Januar 2011 in der heutigen Form funktioniert.

## 6.3 Umsetzung der Immobilienstrategie: Verwaltungszentrum Schwyz

### 6.3.1 Ausgangslage

Die Kantonale Verwaltung ist in verschiedenen Objekten (Miete oder Eigentum) dezentral untergebracht.

### 6.3.2 Massnahme

Gemäss dem Hochbauprogramm stehen in den nächsten Jahren beim Verwaltungsstandort Schwyz verschiedene grössere Investitionen an. Durch das konsequente Umsetzen der Immobilienstrategie (Eigentumsstrategie, RRB Nr. 313/2006) können nachhaltig Kosten eingespart werden. Mit der Realisierung eines Verwaltungszentrums in Schwyz (Bahnhofstrasse 15/16) und der damit verbundenen Aufhebung von diversen Mietobjekten können jährlich rund 2 Mio. Franken eingespart werden. Für die Realisierung des wiederkehrenden Einsparpotenzials ist allerdings eine einmalige Investitionssumme von zwischen 80 (Variante Totalsanierung) und 110 Mio. Franken (Variante Neubau) erforderlich. Es gilt dabei zu beachten, dass sowieso eine (Total)Sanierung erfolgen muss.

### 6.3.3 Umsetzung

Es sind keine gesetzlichen Anpassungen notwendig. Allerdings sind die entsprechenden Verpflichtungskredite einzuholen. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat beantragen, der Immobili-

enstrategie zuzustimmen und der Realisierung eines Verwaltungszentrums Schwyz weiterzuvorführen.

#### 6.3.4 Auswirkung

Die finanziellen Entlastungen wirken erst nach der Umsetzung der Immobilienstrategie bzw. mit der Realisierung eines neuen Verwaltungsgebäudes (ab 2023 circa 2 Mio. Franken/jährlich). Das Ausmass der Entlastungen wird in der Erarbeitung der weiteren Projektschritte genauer ermittelt.

Mit dem Bau einer zentralen Verwaltung werden die folgenden Ziele erreicht:

- wichtiger Baustein in einer umfassenden Immobilienstrategie zur Optimierung von Abläufen und Kosten;
- heutige Situation mit zahlreichen unwirtschaftlichen Mietobjekten aufheben;
- nachhaltige Lösung für eine optimal funktionierende, zentral gelegene kundenorientierte Verwaltung;
- bringt mit der Umsetzung des Flächenmanagements eine deutliche Flächenreduktion;
- bietet eine nachhaltige Entlastung des Finanzhaushalts;
- schafft Raum für die Entwicklung der eigenen Liegenschaften (Seminar Rickenbach usw.).

Um die Ziele zu erreichen, sind in nächster Zeit Investitionen notwendig. Eine finanzielle Entlastung kommt erst nach Umsetzung der Immobilienstrategie zum Tragen.

### 6.4 Überprüfung Reduktion Grundangebot öffentlicher Verkehr

#### 6.4.1 Ausgangslage

Die Beträge für den öffentlichen Verkehr nehmen (auch gesamtschweizerisch betrachtet) zu.

#### 6.4.2 Massnahme

Es ist zu prüfen, ob die Beiträge mittels einer Reduktion des im Grundangebot definierten Angebots reduziert werden können.

#### 6.4.3 Umsetzung

Rechtliche Grundlage ist das Grundangebot des regionalen öffentlichen Verkehrs (Gültigkeit jeweils über einen Zeitraum von vier Jahren). Die Genehmigung des Grundangebots liegt in der Kompetenz des Kantonsrats. Eine Anpassung kann im Rahmen der Festsetzung des neuen Grundangebotes 2016–2019 erfolgen.

Der finanzielle und mengenmässige Rahmen des Angebotes wurde im laufenden Grundangebot 2012–2015 vom Kantonsrat bis Ende 2015 genehmigt und festgesetzt. Die Prüfung einer Reduktion kann somit frühestens auf das Jahr 2016 stattfinden. Bereits das laufende Grundangebot wurde auf eine Reduktion des Angebots überprüft.

#### 6.4.4 Auswirkung

Wegen der hohen Fixkosten im öffentlichen Verkehr kann nur mit einem signifikanten Angebotsabbau eine wesentliche Budgetentlastung bewirkt werden. Die Reduzierung eines Angebots um 50% (z.B. der Abbau vom Halbstunden- zum Stundentakt) bringt erfahrungsgemäss eine Abgeltungseinsparung von rund 10% mit sich, da Fixkosten wie Chauffeur und Fahrzeug in genau glei-

chem Masse anfallen und nur variable Kosten eingespart werden. Es muss zudem davon ausgegangen werden, dass die Fahrausweiseinnahmen der Linie ebenfalls zurückgehen.

Ausserdem hat eine Reduktion zur Folge, dass Anpassungen bei übergeordneten Umfeldentwicklungen (nationaler Verkehr, Eröffnung Gotthardbasistunnel, Sperrung Zugersee Ostufer, Axentunnel-sanierung, usw.) kaum mehr möglich sind. Die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs würde im Kanton Schwyz abnehmen.

## 6.5 Überprüfung Reduktion Tourismusunterstützung: Ablösung durch eine Tourismusabgabe

### 6.5.1 Ausgangslage

Im Jahre 2000 wurde die Einführung eines Tourismusabgabegesetzes zum zweiten Mal abgelehnt. Im Regierungsprogramm 2005–2008 war erneut vorgesehen, ein Tourismusförderungsgesetz zu erarbeiten und dem Volk vorzulegen. Eine Aussprache mit den Verbänden und den Leistungsträgern 2006 brachte zum Ausdruck, dass eine neue Steuer für den Tourismus keine Mehrheit finden würde. 2010 wurde die kantonale Tourismusstrategie verabschiedet. Schwyz Tourismus wurde daraufhin mit der Bildung einer zentralen Destinations-Management-Organisation (DMO) beauftragt, welche seit 2012 aktiv ist. Die übergeordnete Koordination, Entwicklung, Bündelung und Vermarktung der Angebote für alle Destinationen und Leistungsträger ist Hauptzweck und -aufgabe dieser DMO.

Das Volkswirtschaftsdepartement zahlt im Rahmen eines Leistungsauftrags jährlich Fr. 460 000.-- als Grundfinanzierung und an die Basisstruktur von Schwyz Tourismus (inklusive Beitrag für Luzern Tourismus und Zürichsee Tourismus). Schwyz Tourismus generiert weitere Drittmittel von Partnern, Destinationen und Leistungsträgern für die Umsetzungen von Massnahmen und Projekten im Produktmanagement.

### 6.5.2 Massnahme

Reduktion der kantonalen Tourismusunterstützung bei gleichzeitiger Einführung einer Tourismusabgabe (neues Tourismusförderungsgesetz).

### 6.5.3 Umsetzung

Die Leistungsvereinbarung mit Schwyz Tourismus basiert auf einer Vierjahresperiode von 2012 bis 2015. Rechtliche Grundlage der aktuellen Unterstützung ist § 3 Abs. 1 Bst. a und b des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986 (WFG, SRSZ 311.100). Für eine Beitragsreduktion ist keine Anpassung erforderlich. Für die Einführung einer Tourismusabgabe in der Branche braucht es ein Tourismusförderungsgesetz. Hierzu ist als separates Projekt eine neue gesetzliche Grundlage auszuarbeiten.

### 6.5.4 Auswirkung

Mit der Einführung eines Tourismusförderungsgesetzes soll der kantonale Beitrag halbiert werden. Demnach wird der kantonale Finanzhaushalt ab 2016 um rund Fr. 230 000.-- entlastet.

Ohne zeitgleiche Einführung einer Tourismusabgabe hätte eine Beitragsreduktion zur Folge, dass Schwyz Tourismus seinen Grundauftrag zur Förderung der touristischen Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherstellung der touristischen Informationen nicht mehr erfüllen kann. Die Destinationen

und Leistungsträger müssten ihre Produkte mit weniger Mitteln und wieder vermehrt eigenständiger vermarkten.

## 6.6 Überprüfung Konkordate und Konferenzen

### 6.6.1 Ausgangslage

Der Kanton beteiligt sich an rund 140 Konkordaten und Konferenzen, welche jährlich fast 60 Mio. Franken Kosten verursachen.

### 6.6.2 Massnahme

Die 140 Konkordate sollen einer laufenden Prüfung in Bezug auf Notwendigkeit unterzogen werden. Dabei sind alle Departemente betroffen. Konkordate und Konferenzen, welche als nicht mehr notwendig erachtet werden, sollen gekündigt werden. Bei sämtlichen Konkordaten und Konferenzen ist ein entsprechender Bedürfnisnachweis zu erbringen.

### 6.6.3 Umsetzung

Während einer Legislaturperiode ist jeweils ein Bedürfnisnachweis zu erbringen, ob es gerechtfertigt ist, ein Konkordat weiterzuführen oder an entsprechenden Konferenzen teilzunehmen. Der Regierungsrat beurteilt die entsprechenden Bedürfnisnachweise und erstellt einen Bericht. Gesetzliche Anpassungen sollen dem Kantonsrat jeweils zur Entscheidung unterbreitet werden.

### 6.6.4 Auswirkung

Die Massnahme hat zur Folge, dass die Konkordate und Konferenzen im Rahmen eines systematischen Prozesses einer laufenden Prüfung unterzogen werden und bei nicht mehr vorhandenem Bedürfnisnachweis gekündigt werden. Dadurch wird der Finanzhaushalt entlastet.

## 6.7 Überprüfung Verzicht von Überbrückungsrenten

### 6.7.1 Ausgangslage

Gemäss § 21e des Personal- und Besoldungsgesetzes erhalten alle Mitarbeitende ab dem 63. Altersjahr bis zum ordentlichen AHV-Alter eine Überbrückungsrente in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente multipliziert mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 10 Jahre.

### 6.7.2 Massnahme

Im Entwurf zum neuen Pensionskassengesetz ist die volle Altersleistung nicht mehr bereits mit 63 Jahren, sondern erst mit 65 Jahren erreicht. Damit wären die Voraussetzungen geschaffen, dass der Kanton auf die Überbrückungsrenten verzichtet.

Die Auswirkungen des demografischen Wandels werden in der Schweiz in den nächsten Jahren spürbar. Eine dieser Auswirkung ist die «Überalterung». In Zukunft kann mit grosser Wahrscheinlichkeit der anteilmässige Rückgang der Zahl der Kinder und Jugendlichen nicht mehr kompensiert werden. Die aktive Bevölkerung wird bei den Sozialwerken immer stärker belastet. Dies wird dazu führen, dass das Pensionierungsalter angehoben werden muss und im Rahmen der Erhöhung des AHV-Alters für Frauen bereits eingesetzt hat.

Die Auswirkungen des demografischen Wandels hat auch Einfluss auf den Entwurf zum neuen Pensionskassengesetz. Tritt ein Mitarbeiter freiwillig vorher in den Ruhestand, so wird seine Rente durch die Kürzung des Umwandlungssatzes kleiner. Dabei entsteht für die Pensionskasse ein sogenannter Umwandlungsverlust, welcher durch die aktiven Mitglieder der Pensionskasse getragen wird.

Eine weitere Auswirkung des demografischen Wandels ist der sich akzentuierende Fachkräftemangel. Dies führt dazu, dass die Arbeitgeber in Zukunft sich immer mehr auf die Gruppe der „50+“ fokussieren werden. Obwohl diese Gruppe zwar höhere finanzielle Ansprüche mit sich bringt, ist der Erfahrungs- und Reputationswert stärker zu gewichten.

Die aktuell gültige Regelung der Überbrückungsrente schafft einen Anreiz sich vorzeitig pensionieren zu lassen, welcher aus Arbeitgebersicht diametral zur Entwicklung der Schweizer Volkswirtschaft steht sowie auch nicht im Interesse der Pensionskasse sein kann.

Ein Verzicht auf die Überbrückungsrente mit einer Übergangslösung ist aus den genannten Gründen vertretbar.

### 6.7.3 Umsetzung

Für die Umsetzung sind Anpassungen des Personalgesetzes und des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule notwendig. Die Umsetzung ist einerseits mit der Einführung des neuen Pensionskassengesetzes zu koordinieren sowie eine sozialverträgliche Übergangslösung auszuarbeiten.

### 6.7.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht würde diese Massnahme den Kantonshaushalt um jährlich wiederkehrend rund 1.4 Mio. Franken entlasten.

## **7. Auswirkungen**

### 7.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der vorliegenden Massnahmen des EP 14–17 in der Kompetenz des Kantonsrates entlastet den kantonalen Finanzhaushalt ab 2014 mit rund 2.7 Mio. Franken, ab 2015 mit rund 8.5 Mio. Franken, ab 2016 mit rund 8.9 Mio. Franken und ab dem Jahr 2017 mit rund 9.2 Mio. Franken. Dabei handelt es sich um eine Nettoentlastung. Verschiedene Massnahmen haben ein grösseres Entlastungsvolumen, kommen aber nicht nur dem Kanton, sondern auch den Gemeinden zu Gute (vgl. dazu Ziffer 7.3). Die folgende Tabelle zeigt die bezifferbare Entlastung für den Kantonshaushalt pro Massnahme in der Kompetenz des Kantonsrates.

Massnahmen mit Gesetzesänderungen (Ziffer 4)					
Ziffer	Massnahme	2014	2015	2016	2017
4.1	Personalkostenoptimierung	1 000 000	2 000 000	2 250 000	2 250 000
4.2	Reduktion der individuellen Prämienverbilligung	-	2 010 000	2 010 000	2 010 000
4.3	Ergänzungsleistungen zu AHV/IV	-	750 000	800 000	850 000
4.4	Feuerlöschwesen der Gemeinden: Anpassung Kantonsbeiträge betreffend Ausrüstung und Ausbildung	-	580 000	580 000	580 000
4.5	Reduktion Unterstützungsbeiträge an private Mittelschulen	1 018 000	2 560 000	2 559 000	2 525 000
Massnahme in anderer laufender Gesetzesrevision (Ziffer 5)					
5.1	Agrarmassnahmen und Bodenrecht	654 000	595 000	732 000	936 000
<b>Total Nettoentlastung des Kantonshaushalts</b>		<b>2 672 000</b>	<b>8 495 000</b>	<b>8 931 000</b>	<b>9 151 000</b>

Nicht berücksichtigt sind die Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates. Dieses Entlastungsvolumen ist zum aktuellen Zeitpunkt nur schwierig bezifferbar. Aufgrund der vorhandenen finanziellen Eckwerte kann davon ausgegangen werden, dass die sieben genannten Massnahmen ein mittel- bis längerfristiges Entlastungspotenzial im höheren einstelligen Millionenbereich haben.

## 7.2 Personelle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen für den Kanton ergeben sich insofern, als mit der Massnahme „Personalkostenoptimierung“ Leistungskürzungen vorgenommen werden.

Die Massnahme mit späterem Entscheid des Kantonsrates hinsichtlich des Verzichts der Überbrückungsrenten wird den heute bestehenden Anreiz einer vorzeitigen Pensionierung reduzieren. Eine Überprüfung der Organisationsstruktur der Strafverfolgungsbehörden, kann über allfällige organisatorische Anpassungen auch personelle Anpassungen und somit auch entsprechende Auswirkungen mit sich bringen. Der Umfang und das Ausmass kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Die Umsetzung der Massnahme „Agrarmassnahmen und Bodenrecht“ im Zusammenhang mit der AP 14–17 hat für den Kanton einen beträchtlichen administrativen Mehraufwand zur Folge. Verursacht wird dies namentlich durch die neuen Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge. Hinzu kommen die Vorverschiebung der Betriebsstrukturdatenerhebung, die nicht einheitlichen Referenzperioden sowie die künftige Ausrichtung der Direktzahlungen in drei Raten. Für das Amt für Landwirtschaft wird es anspruchsvoll werden, den Mehraufwand mit dem heutigen Personalbestand zu bewerkstelligen.

Alle anderen aufgezeigten Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates verursachen keine unmittelbaren personellen Auswirkungen. Mittelbare Auswirkungen, wie beispielsweise durch die Umsetzung der Immobilienstrategie, sind derzeit noch nicht abschätzbar.

### 7.3 Finanzielle Auswirkungen auf Gemeinden und Bezirke

Die folgenden Massnahmen haben finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden:

- Die Massnahme Reduktion der Prämienverbilligung bzw. die Erhöhung des Selbstbehalts entlastet die Gemeinden anteilmässig jährlich wiederkehrend um rund 1.4 Mio. Franken;
- Bei der Massnahme Ergänzungsleistungen zu AHV/IV profitieren durch die Erhöhung des Vermögensverzehr bei Altersrentnern auch die Gemeinden anteilmässig. Sie werden jährlich wiederkehrend um rund 0.8 Mio. Franken entlastet;
- Die Massnahme mit Bezug zum Feuerlöschwesens der Gemeinden belastet die Gemeinden anteilmässig bei den Ausrüstungs- und Ausbildungskosten im Umfang wie der Kanton entlastet wird (rund 0.6 Mio. Franken).

Insgesamt resultiert für die Gemeinden somit ebenfalls eine Entlastung durch die hier aufgezeigten Massnahmen mit Gesetzesänderungen. Verschiedene Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates können finanzielle Auswirkungen auf Bezirke (Überprüfung Organisationsstruktur Strafverfolgungsbehörden) und die Gemeinden (Überprüfung Grundangebot öffentlicher Verkehr) haben. Diese sind derzeit allerdings noch nicht abschätzbar.

### 7.4 Weitere Auswirkungen

Die weiteren Auswirkungen sind vor dem Hintergrund der verschiedenen Massnahmen und entsprechenden Betroffenheitsgruppen vielfältig. Es wird an dieser Stelle nicht detailliert auf einzelne Bereiche eingegangen, sondern auf die Erläuterungen der Auswirkungen bei den einzelnen Massnahmen in der Ziffern 4, 5 und 6 verwiesen.

## 8. Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente

Damit der Kantonsrat das Entlastungsvolumen des vorliegenden Massnahmenpakets des EP 14–17 in seiner Gesamtheit beurteilen kann, werden im Folgenden auch die 57 gemäss RRB Nr. 990/2013 beschlossenen Entlastungsmassnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente aufgezeigt.

Die folgenden Tabellen zeigen die Entlastungsmassnahmen unterteilt in:

- Bezifferbare Massnahmen, die gemäss RRB Nr. 878 vom 24. September 2013 bereits im Voranschlag 2014 und im Finanzplan 2015–2017 berücksichtigt sind. Voraussetzung für die Berücksichtigung war, dass sie direkt einer Verwaltungseinheit bzw. in einem Konto zuordenbar und quantifizierbar waren. Da die Massnahmen seit Abschluss der Budgetierung vertieft und detailliert überprüft wurden, können sich bei finanziellen Auswirkungen von einzelnen Massnahmen Änderungen ergeben haben. Insgesamt sind diese Veränderungen allerdings vernachlässigbar.
- Bezifferbare Massnahmen, die bisher noch nicht im Voranschlag 2014 und im Finanzplan 2015–2017 berücksichtigt sind. Es handelt sich dabei um nicht direkt zuordenbare Entlas-



tungsmassnahmen oder solche die zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht quantifizierbar waren.

- Nicht bezifferbare Massnahmen, welche aktuell in finanzieller Hinsicht noch vertieft beurteilt werden müssen.

Insgesamt entlasten die bezifferbaren Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente den Kantonshaushalt ab 2014 mit rund 8.6 Mio. Franken, ab 2015 mit rund 9.4 Mio. Franken, ab 2016 mit rund 10.7 Mio. Franken und ab dem Jahr 2017 mit rund 11.4 Mio. Franken. Nicht berücksichtigt sind dabei Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente mit aktuell noch nicht adäquat bezifferbaren finanziellen Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen EP 2014 bis 2017 Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente**

Massnahmen mit bezifferbaren finanziellen Auswirkungen - bereits erfasst im VA14/Fipla15-17						
Nr.	Massnahme	Beschrieb	2014	2015	2016	2017
BiD-5	Reduktion Stundentafel Volksschule	Für die Volksschule besteht ein verbindlicher Stundenplan. Als Massnahme soll er generell um eine Lektion auf der Primar- und Sekundarstufe I reduziert werden. Der Erziehungsrat befindet über die Neuverteilung der Lektionen auf die Fächer.	-	-	321 000	770 000
BiD-7c	Kostenbeteiligung Erwachsene für Laufbahnberatung	Die Laufbahnberatungen für Erwachsene sind bis dato kostenlos. Es soll eine Kostenbeteiligung für Laufbahnberatungen bei Personen ab dem Alter von 25 eingeführt werden. Ausgeschlossen werden Personen ohne Abschluss auf Sekundarstufe II, Arbeitslose, Sozialhilfebezügler und Flüchtlinge.	65 000	65 000	65 000	65 000
BiD-8a	Reduktion der Evaluationen an den Berufsfachschulen	Alle vier kantonalen Berufsfachschulen (BFS) verfügen seit Jahren über eine anerkannte Zertifizierung. Es soll auf regelmässige externe Evaluationen oder Audits und damit auf die Aufrechterhalten der Zertifizierung verzichtet werden.	47 000	19 000	23 000	15 000
BiD-8b	Reduktion der Evaluationen an den Mittelschulen	Nachdem im Jahr 2016 alle fünf Mittelschulen im Kanton einer externen Evaluation unterzogen worden sind, soll eine dreijährige Pause eingelegt werden, bevor ein weiterer Zyklus von externen Evaluationen beginnt.	-	-	-	62 000
UD-1	Verzicht Verteilung Kantonsanteil Wasserzins an wasserliefernde Gemeinden	Der Kanton verteilt bis zu einem Drittel seines Anteils am Wasserzins eines Kraftwerks an Gemeinden, von dessen Gebiet sie herkommen. Auf die Auszahlung von Wasserzinsanteilen an die Gemeinden ist ab 2014 vollständig zu verzichten.	201 000	333 000	333 000	333 000
UD-2	Verzicht Flechtenuntersuchungen	Die Flechten sind ideale Indikatoren betreffend Messung des Ausmasses an Immissionen der Luftverunreinigung. Sie werden alle 8 bis 10 Jahre untersucht und kartiert. Die entsprechenden Messungen werden vorläufig sistiert.	-	-	-	50 000
UD-3	Verschiebung Bodenuntersuchungen für das KABO SZ (Kantonale Bodenbeobachtung)	Als Ergänzung zum zentralschweizerischen Bodenuntersuchungsnetz (KABO ZUDK) werden Bodenuntersuchungen für das kantonale Bodenbeobachtungsnetz (KABO SZ) durchgeführt. Als Massnahme sollen die Bodenuntersuchungen für das KABO SZ auf spätere Jahre verschoben werden.	12 000	12 000	12 000	15 000
UD-4	Verzicht Aktualisierung Quellenverzeichnis	Die Kantone sind zur Erstellung eines Inventars der Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen verpflichtet. Mit der Erstellung des Wasserversorgungsatlas wurden Mitte 1990er Jahre Quellen im Kanton Schwyz erfasst. Die Aktualisierung, Ergänzung und Digitalisierung des Quellarchivs wird verschoben.	-	50 000	150 000	150 000
UD-5	Reduktion der Unterstützung ökologischer Aufwertungsmassnahmen Dritter	Ökologische Aufwertungsmassnahmen Dritter in Schutzobjekten von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung werden derzeit durch den Kanton finanziell unterstützt. Die Beiträge können um einen Drittel reduziert werden, ohne dass das NFA-Programmziel gefährdet wird.	20 000	20 000	40 000	40 000
UD-6	Kontinuierlicher Unterstützungsrückzug von Vernetzungsprojekten nach Öko-Qualitätsverordnung	Die Erarbeitung von landwirtschaftlichen Vernetzungsprojekten nach Öko-Qualitätsverordnung wird derzeit finanziell durch den Kanton unterstützt. Als Massnahme werden die Beiträge sukzessive reduziert und ab 2017 vollständig gestrichen.	-	5 000	10 000	15 000
UD-10b	Reduktion Geodaten/-information; Verschiebung Fertigstellung Realisierung der amtlichen Vermessung AV93	Die Realisierung der amtlichen Vermessung (AV) auf den Qualitätsstandard AV93 ist eine Verbundaufgabe. Die Realisierung der AV auf den Qualitätsstandard AV93 wird um ein Jahr verschoben.	-	-	13 000	23 000
UD-10c	Reduktion Geodaten/-information; Entwicklung GIS-Strategie	Das Konzept für die geografischen Informationssysteme (GIS-Konzept) wurde im Juni 2004 vom Regierungsrat erlassen. Der Regierungsrat beauftragte das Umweltdepartement, eine neue GIS-Strategie zu erarbeiten (RRB 545/2013). Als Massnahme wird die neue GIS-Strategie zu einem grösseren Teil mit Eigenleistungen erbracht.	10 000	10 000	-	-

Nr.	Massnahme	Beschrieb	2014	2015	2016	2017
SiD-2	Erhöhung Gebühren Verwaltungsbeschwerden	Die Verfahrenskosten für die Behandlung von Verwaltungsbeschwerden und Revisionen durch den Regierungsrat sollen angemessen angehoben werden.	80 000	80 000	80 000	80 000
SiD-6	Erhöhung Polizeigebühren	Die von der Kantonspolizei in Rechnung zu stellende Gebühren sollen auf 2014 erhöht werden (Stundenansatz neu Fr. 120.--). Folgende Bereiche sind betroffen: Polizeiliche Tätigkeiten, Grundpauschale von Dienstfahrzeugen der Kantonspolizei, Einsatz von Spezialisten und Einsatz von Spezialmaterial. Zusätzlich soll ab 2014 eine Gebühr für das Blockieren eines Fahrzeuges mittels Radschuh erhoben werden.	160 000	160 000	430 000	430 000
SiD-10	Reduktion Sachaufwand Polizeibereich	Für die Budgets 2015 bis 2017 wird eine jährliche Obergrenze des Sachaufwandes festgelegt. Die Obergrenze führt dazu, dass auf die Realisierung gewisser Projekte verzichtet wird bzw. dass diese verschoben werden müssen.	100 000	200 000	200 000	200 000
BD-11	Versteigerung Nummernschilder	Die Nummernschilder werden zu vorgegebenen Gebühren vergeben. Besondere Nummern (tiefe oder "Schnapszahlnummern") werden zu fixen, jedoch zu erhöhten Gebühren abgegeben. Als Massnahme sollen bis zu einer bestimmten Nummernhöhe oder alle Nummernschilder künftig frei versteigert werden. Die verwandtschaftliche und auch betriebliche Weitergabe von Nummernschildern soll weiterhin möglich sein.	190 000	40 000	40 000	40 000
BD-12	Veräusserung Landreserven KKS	Der Kanton Schwyz besitzt im Perimeter der KKS Landreserven. Mit dem Verkauf derselben könnte ein einmaliger Betrag von maximal Fr. 1'120'000.-- realisiert werden.	1 120 000	-	-	-
VD-1	Reduktion Regionalpolitik	Der Kanton Schwyz hat entschieden, sich am neu konzipierten Wirtschaftsförderungsprogramm zu beteiligen und eigene Umsetzungsprogramme im Rahmen der Strategie Wirtschaft und Wohnen zu realisieren. Als Massnahme verzichtet der Kanton Schwyz auf die Vergabe von weiteren NRP-Darlehen.	100 000	100 000	-	-
VD-5	Diverse Gebührenanpassungen	Im Amt für Raumentwicklung werden die Gebühren im Bewilligungsverfahren zusammengefasst. Als Massnahme soll der Stundenansatz moderat erhöht werden.	100 000	100 000	100 000	100 000
VD-9	Reduktion Wirtschaftsförderung	Als Massnahme soll bei der Wirtschaftsförderung die externe Begleitung der Umsetzung Strategie Wirtschaft und Wohnen reduziert werden. Das Umsetzungscontrolling sowie die Weiterentwicklung sollen intern erfolgen.	50 000	50 000	50 000	50 000
FD-3	Reduktion Normaufwandausgleich	Die meisten Bezirke und Gemeinden haben per Ende 2012 eine sehr gute Eigenkapitalbasis. Als Massnahme soll ab 2014 der Normaufwandausgleich nochmals reduziert werden.	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000
FD-12a	Optimierung Telefonie Sprachdienste Fix, Mobile und Datenübertragungsdienste	Durch Nachverhandlungen mit den Telekommunikationslieferanten sollen ab 2014 finanzielle Entlastungen angestrebt werden. Sollte dies nicht zielführend sein, werden Submissionen für einzelne Positionen der Sprach- und Datendienste durchgeführt.	-205 000	100 000	110 000	110 000
FD-15	Erhöhung Anteil (Sport-) ausgaben über Lotteriefonds	Verschiedene Mitarbeiter des Amtes für Volksschulen und Sport arbeiten hauptsächlich für den Sport. Als Massnahme soll - analog zu anderen Kantonen - ein Anteil der Lohnkosten derjenigen Mitarbeiter über den Fonds zur Förderung des Sports belastet werden.	100 000	100 000	100 000	100 000
FD-22	Beitritt Glarus zur Datenschutzstelle	Der Regierungsrat des Kantons Glarus beantragt den Beitritt zur gemeinsamen Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Ob- und Nidwalden. Durch die Erweiterung der gemeinsamen Datenschutzstelle auf den Kanton Glarus werden die bisherigen Kostenanteile anteilmässig reduziert.	47 000	52 000	57 000	62 000
FD-23	Optimierung Versicherungswesen	Der Regierungsrat erlässt bis 2015 eine Risiko- und Versicherungsstrategie. Die versicherbaren Risiken sollen überprüft und auf dem Markt gebündelt versichert werden können.	-	-	-	300 000
<b>Total finanzielle Entlastung Kantonshaushalt (bereits erfasst im VA14/Fipla15-17)</b>			<b>7 197 000</b>	<b>6 496 000</b>	<b>7 134 000</b>	<b>8 010 000</b>

**Massnahmen mit bezifferbaren finanziellen Auswirkungen - bisher nicht erfasst im VA14/Fipla15-17**

<i>Nr.</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Beschrieb</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
BiD-2	Reduktion Stundendotation an den Mittelschulen	Die kantonalen Mittelschulen können gemäss Leistungsauftrag pro geführte Klasse 47 lohnwirksame Lektionen in Lehrerpensen aufteilen. Als Massnahme sollen die lohnwirksamen Lektionen ab dem Schuljahr 2014/2015 um zwei, auf 45 Lektionen, reduziert werden.	262 000	642 000	645 000	648 000
BiD-7a	Reduktion Leistungsangebot / Personalressourcen der Berufs- und Studienberatung, Reduktion der Berufs- und Schulorientierungen (BSO)	Das Amt für Berufs- und Studienberatung (BSB) führt jedes Schuljahr 70 BSO-Veranstaltungen durch. Diese vermitteln Schülerinnen und Schülern einen ersten Einblick in Berufe und Schulen. Als Massnahme ist vorgesehen, die BSO-Veranstaltungen um die Hälfte zu reduzieren.	6 000	14 000	14 000	14 000
BiD-9	Anpassung Mensapreise KKS	Die Mensa an der Kantonsschule Kollegium Schwyz (KKS) wird von der Schule direkt geführt. Der Deckungsgrad von zurzeit 88% soll erhöht werden, indem die Mensapreise angepasst werden. Ziel ist es, den Deckungsgrad auf 94% anzuheben.	45 800	45 800	45 800	45 800
UD-9	Reduktion Hochwasserschutz	Ein angemessener Hochwasserschutz ist eine Voraussetzung für eine geordnete Siedlungsentwicklung. Der Kanton beteiligt sich mit 15% an den Kosten. Als Massnahme werden die geplanten Investitionen um 5% reduziert.	152 000	149 000	121 000	175 000
SiD-4a	Aufhebung Pikettdienst für Sachbearbeiter	Die Staatsanwaltschaft leistet 365 Tage/24h Pikettdienst mit einem Staatsanwalt auf Abruf. Gleichzeitig leistet eine Sachbearbeiterin Pikettdienst. Seit 2011 wurde das Sachbearbeiterpikett nur wenige Male beansprucht. Dieser Pikettdienst wird deshalb aufgehoben.	15 000	15 000	15 000	15 000
SiD-4b	Erhöhung Gebühren Strafverfolgung	Die Gebühren im Bereich Strafverfahren sollen um 30% erhöht werden, um eine angemessene Kostendeckung zu erzielen. Im Sinne einer grösseren Flexibilität rechtfertigen sich die entsprechenden Anpassungen.	30 000	60 000	90 000	90 000
FD-6	Stellenplanoptimierung	Per 31.12.2012 waren in der kantonalen Verwaltung 1490.6 FTE besetzt. Als Massnahme ist vorgesehen, eine gezielte Reduktion des Stellenplanes um rund 30 FTE innert drei Jahren zu erzielen.	-	1 000 000	1 500 000	1 500 000
FD-7	Bewilligung Stellenbesetzung	Im Regelfall werden Stellen durch die Anstellungsbehörde ausgeschrieben, ohne dass eine eindeutige Prüfung der Notwendigkeit erfolgt. Neu können nur nach eindeutigem Nachweis der Notwendigkeit Stellen wiederbesetzt werden. Der Entscheid über die Wiederbesetzung liegt beim Regierungsrat.	375 000	250 000	250 000	125 000
FD-9	Überprüfung/Optimierung Druckkosten	Die kantonale Verwaltung (KVS) generiert einen Druckkostenaufwand von ca. 1.2 Mio. Franken (2012). Durch Reduktion der Lieferanten, bessere Bündelung der Aufträge und Hinterfragen der Notwendigkeit sollen 10% der Gesamtkosten eingespart werden.	105 000	110 000	120 000	120 000
FD-10	Externe Dienstleistungen und Honorare	Bis anhin wurden Gutachten, Expertisen sowie externer Beratungsaufwand ab Fr. 50 000.-- durch den Regierungsrat bewilligt. Neu soll die Limite auf Fr. 10 000.-- reduziert werden.	240 000	240 000	240 000	240 000

<i>Nr.</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Beschrieb</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
FD-12b	Mitentscheidungsrecht des AFI bei der Fachinformatik	Das Amt für Informatik (AFI) hat bei den eingegebenen Informatikkosten kein Mitentscheidungsrecht. Neu soll ein solches Mitentscheidungsrecht im Rahmen der bevorstehenden Revision der IKT-Weisungen erfolgen.	-	150 000	250 000	200 000
FD-12c	Desk-Sharing bei Beschäftigungsgrad unter 50 Prozent	Der Regierungsrat bekräftigt seinen Beschluss zur Umsetzung der beschlossenen Massnahmen im Bereich der Immobilienstrategie. Insbesondere soll das Desk-Sharing bei einem Schwellenwert von unter 50% Beschäftigung konsequent eingeführt werden.	10 000	80 000	80 000	80 000
FD-21	Stellenreduktion Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragter	Die gemeinsame Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden verfügt über 250 Stellenprozent. Als Massnahme ist vorgesehen, die Stellenprozent um 0.5 auf 200 Stellenprozent zu reduzieren.	56 000	56 000	55 000	52 000
SK-1	Verzicht auf gedruckte Gesetzsammlung in der Verwaltung	Die Gesetzessammlung des Kantons Schwyz steht aktuell im Internet zur Verfügung, kann aber auch in gedruckter Form mit einer Aktualisierung pro Jahr abonniert werden. Als Massnahme ist vorgesehen, dass keine gedruckten Exemplare mehr abgegeben werden.	8 000	8 000	8 000	8 000
SK-2	Vertragsverlängerung für die Multifunktionsprinter	Das Kopieren und Drucken erfolgt in der kantonalen Verwaltung über Multifunktionsprinter (MFP). Die MFP werden gemietet. Je länger die Mietdauer vereinbart ist, desto günstiger ist die monatliche Miete. Als Massnahme ist vorgesehen, die Mietdauer von vier auf sieben Jahre zu erhöhen.	55 000	90 000	120 000	35 000
<b>Total finanzielle Entlastung Kantonshaushalt (bisher nicht erfasst im VA14/Fipa15-17)</b>			<b>1 359 800</b>	<b>2 909 800</b>	<b>3 553 800</b>	<b>3 347 800</b>
<b>Gesamttotal bezifferbare finanzielle Entlastung durch Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates</b>			<b>8 556 800</b>	<b>9 405 800</b>	<b>10 687 800</b>	<b>11 357 800</b>

<b>Massnahmen mit aktuell noch nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen</b>		
<i>Nr.</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Beschrieb</i>
UD-8	Verzicht auf Wasserqualitätsuntersuchung	Das AFU untersucht jährlich die Badewasserqualität auf Schwyzer Seen/Badeanstalten (ZUDK-Beschluss). Die vertraglich vereinbarten Untersuchungen an Seen mit mehreren Anrainerkantonen sollen auf Kostensenkungen überprüft werden. Dasselbe soll auch für die Badewasseruntersuchungen und bei Analysekosten bei Gewässerverschmutzungen gelten.
UD-11	Reduktion Gewässerrevitalisierung	Bisher hat der Kanton die vorgenommenen Revitalisierungen mit Beiträgen von 20% bis 26% unterstützt. Der Subventionsansatz soll nach drei Erfahrungsjahren (2019) neu beurteilt werden.
UD-12	Überprüfung Wald- und Forstbereich	Aktuell läuft eine Studie der ETH, welche der Fragen betreffend Organisation Waldbewirtschaftung, Staatswaldbewirtschaftung, Forstbereichsorganisation und Waldbeiträge nachgeht. Nach Vorliegen der ETH Studie soll ein allfälliges Entlastungspotenzial beurteilt werden.
SiD-9c	Überprüfung Feuerlöschsteuer und Extrasubvention Feuerlöschwesen	Neuverhandlungen über die Feuerlöschbeiträge ("Löschfünfer") sollen vorangetrieben werden. Es soll allenfalls ein koordiniertes Vorgehen mit anderen Kantonen geprüft werden.
BD-3	Rahmenprogramm bei Neubauten (Umsetzung Management)	Der Regierungsrat hat Raumvorgaben in Bezug auf Flächen- und Raumstandard vorgegeben. Insbesondere bei Neubauten sollen diese Raumvorgaben konsequent durchgesetzt werden.
BD-4	Anpassung / Erhöhung der Vermietung durch Kanton	Bei der vollständigen Realisierung der Immobilienstrategie können bestehende Mietverträge aufgelöst und entsprechende Reduktion von Mieten erreicht werden.
BD-5	Überprüfung Mobiliar	Da eine Neuausschreibung zu keinen wesentlichen Einsparungen und zudem zu einer nicht gewünschten Inkompatibilität führen würde, ist bis zum Neubau eines neuen Verwaltungsgebäudes oder der Ausstattung einer grösseren Verwaltungseinheit mit einer Neuausschreibung eines neuen Möbelprogrammes zuzuwarten. Bei einer Neuausschreibung ist das Mobiliar zu überprüfen.
BD-10	Reduktion nicht sicherheitsrelevanter Strassenunterhalt	Der Strassenunterhalt wird periodisch nach Vorgaben und Normen ausgeführt. Neu soll der Unterhalt der Kantonsstrassen auf den sicherheitsrelevanten Teil beschränkt werden, auf den übrigen Unterhalt ist zu verzichten.
BD-13	Prüfung Optimierung Stromeinkauf	Bereits vor Jahren wurde geprüft, ob durch die Liberalisierung des Strommarktes der Strom billiger eingekauft werden könnte. Diese Abklärungen wurden durch die Energiefachstelle durchgeführt. Es ist erneut zu prüfen, ob der Einkauf des Stroms im liberalisierten Strommarkt Einsparpotenzial mit sich bringen würde.
DI-7	Behindertenbetreuung innerkantonal	Gemäss Bundesgesetzgebung sind die Kantone verpflichtet, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung zu stellen oder ausserkantonal soweit für die Kosten aufzukommen, dass keine Person wegen des Aufenthaltes in einer Einrichtung Sozialhilfe benötigt. Als Massnahme ist vorgesehen, die Kostenentwicklung zu bremsen.
DI-8	Beiträge Behinderteninstitutionen ausserkantonal	Diese Massnahme hat einen direkten Bezug zu D-7 und versucht die Kostenentwicklung der Beiträge für die ausserkantonalen Behinderteninstitutionen zu bremsen.
VD-7	Landwirtschaftliche Strukturverbesserung	Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen sind eine Verbundaufgabe. Der Kanton sichert Beiträge zu, um weitere Beiträge beim Bund und Bezirk auszulösen. Vorgesehen ist, die kantonalen Beiträge moderat zu reduzieren.
FD-5	Strukturüberprüfung/-optimierung	Durch eine "Strukturreform light" sollen Verwaltungseinheiten mit wenigen FTE in andere integriert werden, um damit Synergien besser zu nutzen. Die entsprechenden Massnahmen sollen in den Jahren 2014-2015 stattfinden.
FD-11	Überprüfung Leistungsaufträge/-vereinbarungen	Die Überprüfung der Leistungsaufträge/-vereinbarungen ist ein laufender Prozess. Auf Grund eines Kriterienrasters sind sämtliche Leistungsaufträge/-vereinbarungen erfasst worden. Als Massnahme ist nun vorgesehen, das Reduktionspotenzial neu zu verhandeln und dementsprechend tiefere Abgeltungen zu erreichen.
FD-13	Überprüfung Weiterbildungen	Die Weiterbildung ist zweistufig in allgemeine und individuelle Weiterbildung geregelt. Der Bereich der individuellen Weiterbildung bietet Sparpotential. Einerseits können Unterstützungsansätze reduziert, und andererseits die Höhe der Entscheidungskompetenz nach unten angepasst werden.
FD-14	Optimierung Gesamtsteuerprozess (E-Steuern)	Aufgaben im Steuerprozess sind heute zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Vorhandenes Optimierungspotenzial soll ausgelotet und durch ein mehrjähriges Umsetzungsprogramm realisiert werden (eGov-Projekt). Die Umsetzung beansprucht vier bis fünf Jahre.
FD-19	Optimierung der kantonalen Gebühren	Der gesamte Gebührentarif wurde letztmals 2011 angepasst. Mittels Anpassungen bei der Gebührenordnung sollen sukzessive Ertragsoptimierungen geprüft werden.

## 9. Parlamentarische Vorstösse

### 9.1 Postulat P 7/12 Finanzhaushalt sanieren

Der Postulant verlangt im Postulat P 7/12 „Finanzhaushalt des Kantons Schwyz sanieren“ vom Regierungsrat die Unterbreitung einer Strategie, um mittelfristig eine ausgeglichene laufende Rechnung zu erreichen. Die Strategie soll dabei Elemente eines Aufgabenverzichtskatalogs mit Gesetzesanpassungen (1), Handlungsspielraum bei gebundenen Ausgaben (2), Handlungsspielraum Verschiebung bis und mit Nichterfüllung von Bundesaufgaben (3), Zusammenhang mit Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum (4) sowie Einflussmöglichkeiten auf den NFA-Beitrag des Kantons Schwyz (5) enthalten. Der Regierungsrat beantragte mit Beschluss Nr. 392 vom 14. Mai 2013 das Postulat als erheblich zu erklären. Der Kantonsrat hat dem an seiner Sitzung vom 27. Juni 2013 zugestimmt und es ebenfalls als erheblich erklärt.

Bereits in seiner Antwort auf das Postulat hat der Regierungsrat erklärt, dass er mit dem Entlastungsprogramm 2014–2017 eine Strategie hat, wie er bis 2018 die laufende Rechnung ausgleichen will. Mit dem vorliegenden Kantonsratsbeschluss liegt nun das – dazumal noch fehlende – geforderte erste Strategieelement des Aufgabenverzichtskatalogs mit Gesetzesanpassungen vor. Das zweite Element „Handlungsspielraum bei gebundenen Ausgaben“ wurde bereits im Rahmen der Analysearbeiten zum Aufgaben- und Leistungsverzicht angegangen und umgesetzt. Im Auftrag des Finanzdepartements haben alle Departemente die Handlungsspielräume in Bezug auf die Gebundenheit hauptsächlich relevanter Kostenarten beurteilen müssen. Die Positionen wurden den drei Kategorien: vorhandener Handlungsspielraum, beschränkter Handlungsspielraum und kein Handlungsspielraum zugeordnet. In Bezug auf das dritte Element orientiert sich der Kanton Schwyz in der Regel am Minimalstandard. Dort wo Handlungsspielräume bestehen wird insbesondere den Aspekten „zeitliche Verschiebung“ und „Umsetzung des Minimalstandards bei Bundesaufgaben“ Rechnung getragen.

Die beiden letzten Strategieelemente sind bereits umgesetzt. Der Zusammenhang des Wirtschafts- und Bevölkerungswachstums mit den Kantonsfinanzen wurde im Rahmen des EP 14–17 sowohl auf der Aufwandseite als auch auf der Ertragsseite detailliert analysiert. Die Erkenntnisse der Analyse der Aufwandseite flossen in die Massnahmenfestlegung, die Erkenntnisse der Ertragsseite flossen in die Steuergesetz-Teilrevision ein. Die Arbeiten bezüglich Einflussmöglichkeiten auf den NFA-Beitrag wurden vorgenommen. Dazu liegt nun auch ein offiziell von sämtlichen Geberkantonen verabschiedetes und publiziertes Positionspapier vor. Das Postulat P 7/12 kann entsprechend als erledigt abgeschrieben werden.

### 9.2 Postulat P 5/13 Zeitgemässe, gerechtere Verteilung der Wasserzinsen und mehr Mitsprache für die Standortgemeinden von Stauseen

Die Postulanten fordern im Rahmen der anstehenden Revision des Wasserrechtsgesetzes zu prüfen:

- wie die Mitsprache der Standortgemeinden bei der Neukonzessionierung respektive dem Neu- oder Ausbau von Wasserkraftwerken gesichert wird;
- wie Art. 40 des Wasserrechtsgesetzes angepasst werden kann, so dass die durch ein Werk für die Standortgemeinden entstehenden Herausforderungen durch den Anteil an den Wasserzinsen gerechter abgegolten werden können;
- wie die Verteilung der Wasserzinsen generell vereinfacht werden kann.

Der Regierungsrat hat das Anliegen der Postulanten geprüft und auch im Zusammenhang mit einer Massnahme in der Kompetenz des Regierungsrates (vgl. Ziffer 8; Massnahme UD-1) die Verteilung der Wasserzinsen an die Gemeinden wie folgt beurteilt und festgelegt.

Der Kanton verteilt bis zu einem Drittel seines Anteils am Wasserzins eines Kraftwerks an Gemeinden, in denen die Gewässer zwar nicht genutzt werden, von deren Gebiet sie aber herkommen, oder an Gemeinden, die durch eine Wasserkraftnutzung besondere, nicht durch das Wasserkraftwerk zu vergütende Nachteile erleiden. Der Regierungsrat entscheidet endgültig über die Höhe der Gemeindeanteile (§ 40 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz, SRSZ 451.100, WRG).

Den Kantonen sind in jüngster Zeit vom Bund neue und fachlich komplexe Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung und der Sicherheit der Stauanlagen zugeteilt worden (Sanierungsbericht Wasserentnahmen, Sanierung Schwall-Sunk, Geschiebehauhalt und Fischaufstieg, Aufsicht über die kleinen Stauanlagen, usw.). Diese Arbeiten bedingen in vielen Fällen den Beizug von Spezialisten. Nur zu einem kleinen Teil kann der Aufwand den von solchen Massnahmen Betroffenen weiter verrechnet werden. Für die Erfüllung dieser neuen Aufgaben erwachsen dem Kanton zusätzliche Aufwendungen, die in den letzten Jahren stark angestiegen sind und auch in Zukunft auf diesem Niveau bleiben.

Nachdem der Regierungsrat bereits mit RRB Nr. 605/2011, aufgrund der Rückweisung des Budgets 2011 durch den Kantonsrat, den Wasserzinsanteil an die Wasser liefernden Gemeinden halbierte, ist aufgrund der heutigen finanziellen Ausgangslage des Kantons und der neuen Aufgaben im Bereich der Wasserkraftnutzung gestützt auf § 40 Abs. 2 WRG vorderhand auf eine Auszahlung von Wasserzinsanteilen an die Wasser liefernden Gemeinden ab der Abrechnungsperiode 2014 vollständig zu verzichten. Der Regierungsrat beantwortet das Postulat P 5/13 somit ablehnend und beantragt das Postulat als nicht erheblich zu erklären.

### 9.3 Postulat P 6/13 „Das Geld liegt auf der Strasse“

Die Postulantin und die Postulanten verlangen im Postulat P 6/13 „Das Geld liegt auf der Strasse“ den Regierungsratsbeschluss über die Gebühren für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz (SRSZ 782.311) so anzupassen, dass gefragte Kontrollschilder zukünftig an die Meistbietenden versteigert werden können. Mit Beschluss Nr. 271/2013 hat der Regierungsrat als Antwort zu einer Kleinen Anfrage dargelegt, warum er am bisherigen System festhalten will und auf Versteigerungen an den Meistbietenden zu verzichten ist. Als Begründung wurde damals unter anderem aufgeführt, dass die technischen Voraussetzungen für eine Versteigerung über das Internet noch nicht bestehen. In der Zwischenzeit erfolgte der Zuschlagsentscheid für eine neue Fachapplikation mit der Bezeichnung „CARI“. Diese internetbasierte Lösung wird beim Verkehrsamt Schwyz auf den 2. Juni 2014 eingeführt.

Die Fachapplikation CARI verfügt über eine Schnittstelle zur eAuktion, einer von verschiedenen Strassenverkehrsämtern erfolgreich betriebene Auktionslösung. Die technischen Voraussetzungen für eine Versteigerung über das Internet werden dann vorhanden sein. Aus diesem Grund ist die Versteigerung der Nummernschilder im Entlastungsprogramm 2014–2017 als Massnahme aufgenommen worden (vgl. Ziffer 8; Massnahme BD-11). Der Schilderverkauf bleibt bis zur Inbetriebnahme der eAuktion sistiert. Der Regierungsratsbeschluss über die Gebühren für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz sowie die entsprechenden Weisungen werden angepasst. Dem Anliegen des Postulats P 6/13 wird damit Rechnung getragen. Es kann damit als erledigt abgeschlossen werden.



#### 9.4 Postulat P 8/13 „Eigenverantwortung entlastet das Budget“

Die Postulanten stellen fest, dass sich Ausgaben für Gutachten, Expertisen und Aufträge an Dritte in den letzten Jahren rasant erhöht haben und fragen, ob es nicht sinnvoll sei, zuerst intern nach Antworten auf gewisse Fragen zu suchen, interne Studien erstellen zu lassen und nur dort, wo eine effektive Drittmeinung benötigt wird, Aufträge extern zu vergeben. Sie bitten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Ist der Regierungsrat gewillt, die Kosten in den Bereichen „Gutachten, Expertisen und Aufträge an Dritte“ deutlich zu senken? Wie will der Regierungsrat in dieser Sache vorgehen, um eine deutliche Aufwandsenkung zu erreichen?
- Ist der Regierungsrat bereit, ein Regime einzuführen, welches eine zentrale Kostengutsprache vorsieht und eine klare Begründung für das Erstellen der Gutachten vorliegen muss?
- Wie gedenkt der Regierungsrat in Zukunft konsequent die internen und externen Ressourcen für Fachgutachten und Expertisen zu nutzen?

Der Regierungsrat hat das Anliegen der Postulanten geprüft und in Zusammenhang mit einer Entlastungsmassnahme in der Kompetenz des Regierungsrates (vgl. Ziffer 8; Massnahme FD-10) die zukünftige Handhabung der Vergabe von externen Dienstleistungen und Honoraren wie folgt beurteilt und festgelegt.

Bereits im Rahmen der Umsetzung einer regierungsrätlichen Massnahmen des MP 11 hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 223/2013 (Budget- und Finanzplanrichtlinien) beschlossen, dass Gutachten, Expertisen sowie externer Beratungsaufwand ab einem Aufwand von Fr. 50 000.-- von der Regierung bewilligt werden müssen. Damit beabsichtigt der Regierungsrat, den Sachaufwand im Bereich der Dienstleistungen und Honorare zu reduzieren. Die Sachkostenanalyse der Staatsrechnung 2012 ergab, dass unter der Kontoart 318 (Dienstleistungen und Honorare) insgesamt ein Aufwand von 26.7 Mio. Franken angefallen ist. Dabei gilt es aber zu berücksichtigen, dass hier auch andere Sachkosten wie Software-Anschaffungen, Prozessentschädigungen, Zeugengelder, usw. ausgeführt werden.

Der Regierungsrat hat als Entlastungsmassnahme festgelegt, dass die bestehende Limite von Fr. 50 000.-- für die Bewilligung von Gutachten, Expertisen sowie externer Beratungsaufwand weiter auf Fr. 10 000.-- reduziert werden soll. Die Regelung sieht explizit Ausnahmen vor, wo Fachgutachten und Expertisen rechtlich vorgeschrieben sind. So beispielsweise bei den Strafverfolgungsbehörden. Die Staatsanwaltschaften müssen aus Gründen der Unabhängigkeit und Dringlichkeit gemäss gesetzlichen Vorgaben über das Einholen von Gutachten und Expertisen entscheiden können.

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation I 3/08 „Weniger Expertitis – mehr politische Verantwortung“ (vgl. RRB Nr. 689/2008) erläutert hat, sind zahlreiche Vergaben von Fachgutachten und Expertisen rechtlich vorgeschrieben. Dort besteht wenig Handlungsspielraum. Solche Gutachten kosten gemäss einer intern erfolgten Auswertung aber relativ wenig respektive liegen oft unter Fr. 10 000.--. Diese sind von dieser Massnahme nicht betroffen. Dort wo aber Handlungsspielraum besteht, wird der Regierungsrat ab einer Limite von Fr. 10 000.-- inskünftig die Entscheidungshoheit haben. Es ist gemäss der Sachkostenanalyse der Staatsrechnung 2012 mit rund 60 Regierungsratsbeschlüssen mehr zu rechnen. Das Finanzdepartement rechnet durch die Einführung dieser „Hürde“ mit einem Rückgang der Ausgaben für externe Dienstleistungen. Das Kernanliegen des Postulats ist somit im Grundsatz umgesetzt und auch die aufgeworfenen Fragen beantwortet. Das Postulat P 8/13 kann als erledigt abgeschrieben werden.

## 10. Grobzeitplan

Der Grobzeitplan für die Entlastungsmassnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates sieht wie folgt aus:

– Vernehmlassungsverfahren:	November 2013 bis Januar 2014
– Verabschiedung Bericht und Vorlage:	Februar 2014
– Kommissionsberatungen:	Februar/März 2014
– Behandlung im Kantonsrat:	April/Mai 2014
– Ausarbeitung Verordnungen:	2./3. Quartal 2014
– Allfällige Volksabstimmung:	November 2014
– Inkraftsetzungen:	ab 2015

## 11. Behandlung im Kantonsrat

Mit dem vorgeschlagenen Kantonsratsbeschluss betreffend Entlastungsprogramm 2014–2017 sind keine unmittelbaren finanziellen Folgen (im Sinne von Mehrausgaben) verbunden, weshalb die Ausgabenbremse im Sinne von § 73 Abs. 3 Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (GO-KR, SRSZ 142.110) nicht anwendbar ist. Der Beschluss gilt damit als angenommen, wenn sich in der Schlussabstimmung eine Mehrheit der Stimmenden für dessen Annahme ausspricht (einfache Mehrheit).

Vereinigt der Beschluss in der Schlussabstimmung bei Zustimmung des Kantonsrates weniger als drei Viertel der Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder, so unterliegt das Gesetz dem obligatorischen Referendum (§ 34 Abs. 2 Bst. a KV). Wird der Beschluss von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates beschlossen, so wird es dem fakultativen Referendum unterstellt (§ 35 Abs. 1 Bst. a KV).

### Beschluss des Regierungsrates

#### 1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- 1.1 den Kantonsratsbeschluss betreffend der Entlastung des Kantonshaushalts anzunehmen;
- 1.2 die Massnahme in der laufenden Revision des Landwirtschaftsgesetzes zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;
- 1.3 die Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;
- 1.4 die Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates zur Kenntnis zu nehmen;
- 1.5 die Postulate P7/12, P6/13, P8/13 als erledigt abzuschreiben.
- 1.6 das Postulat P5/13 als nicht erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Bezirke und Gemeinden; Staatsschreiber; Departemente; Sekretariat Kantonsrat (2).